STUDIEN

ÜBER DEN

LONDONER GRAFSCHAFTSRAT

INAUGURAL-DISSERTATION

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

E. HEIN

OSNABRÜCK
DRUCK VON J. G. KISLING.
1908.

Als Dissertation angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Professor Dr. W. LOTZ.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung.	Die Bedeutung des Jahres 1888 für die Londoner Stadtverwaltung	1
	Kurzer geschichtlicher Rückblick	1
	Konstituierung des Londoner Grafschaftsrats durch die „Local Government Act 1888“	3
I. Abschnitt.	Die Verfassung des Grafschaftsrats. Wahlrecht. Zusammensetzung des Grafschaftsrats. Vergleich zwischen der Verfassung des Grafschaftsrats und den preussischen Gemeinden	6
II. Abschnitt.	Verwaltungsbefugnisse des Grafschaftsrats und die Technik seiner Geschäftsführung	12
III. Abschnitt.	Die Finanzverhältnisse des Grafschaftsrats.	
1. Kapitel.	Allgemeine finanzrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Budgetaufstellung, der Finanzleitung, des Kassenwesens und der Kontrolle	15
2. Kapitel.	Der Finanzhaushalt.	
A.	Die Ausgabenwirtschaft des Grafschaftsrats.	
	1. Zunahme der Gesamtausgaben	21
	2. Zeitliche Bewegung der Ausgaben	22
	3. Gliederung der Ausgaben nach Ausgabezwecken:	
	a. Schuldwesen	23
	b. Öffentliche Gesundheitspflege	23
	c. Armenwesen	25
	d. Bildungs- und Erziehungswesen	25
	e. Verkehrswesen	26
	f. Gewerbliche Unternehmungen	
	g. Gemeinnützige und soziale Einrichtungen .	28
	h. Polizei- und Rechtspflege	31
	i. Allgemeine Verwaltung	31
B.	Die Deckungsmittel des Bedarfs.	
	1. Ordentliche Einnahmen:	
	a. Einnahmen aus Vermögensbesitz	32
	b. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen und gemeinnützigen Einrichtungen	33

Seite

c. Gebühren und Beiträge 33
d. Steuern 34
e. Staatssubventionen 43
f. Zinsen für Darlehen an lokale Körperschaften 46
Mängel der Lokalbesteuerung und Reformbestrebungen 46
2. Ausserordentliche Einnahmen aus Anleihen.
a. Rechtliche Bestimmungen in betreff der Aufnahme von Anleihen 50
b. Technik des Anleihewesens 52
c. Tilgung 53
d. Finanzielle Ergebnisse 54
C. Schuldenbestand 55
Schlusswort 56

Das Jahr 1888 bildet für die Verfassung und Verwaltung der Grafschaft London einen Wendepunkt; denn während bis dahin die Londoner Stadtverwaltung durch die Mittelklasse beherrscht wurde, die Zügel des städtischen Regiments in den Händen von selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden oder von bürgerlichen Angehörigen freier Berufsarten lagen, und die Komunalverwaltung ihr Wirken in erster Linie dahin konzentrierte, für die besitzenden Klassen fördernd zu wirken, so wurde durch die „Lokale Verwaltungsakte“ vom Jahre 1888 hierin ein Umschwung ermöglicht, indem zufolge dieser Gesetzgebung nun auch den besitzlosen, arbeitenden Klassen Gelegenheit gegeben wurde, an der Verwaltung Londons tätigen Anteil zu nehmen.

Bis zum Jahre 1888 hatte London keine zentrale repräsentierende Regierungsgewalt, ja bis 1855 nicht einmal offiziell einen Namen; nur die City führte mit Recht den ihrigen. Diese bildete eine Grafschaft für sich, während die anderen Teile des heutigen London drei verschiedenen Grafschaften: Middlesex, Surrey und Kent angehörten. Eine Menge der verschiedensten Verwaltungsköperschaften mit den verschiedensten Verfassungen und Kompetenzen bestanden neben- und durcheinander, und zwar war dieses Durcheinander nicht nur örtlicher, sondern auch sachlicher Natur. Es gab nicht etwa nur eine Gattung der unteren Selbstverwaltungsbehörde wie in Preussen die Gemeinde, welche alle Tätigkeiten und Befugnisse der Selbstverwaltung in sich vereinigt, sondern für besondere Obliegenheiten bestanden besondere Verwaltungskörper, von denen sich noch einige bis heute erhalten haben. Da wurde, um wenigstens etwas Einheit in dieses Chaos zu bringen und da die Zustände in London

besonders in bezug auf die Kanalisation, die Pflasterung der Strassen etc. beinahe unhaltbare geworden waren, durch Parlamentsakte im Jahre 1855 folgendes bestimmt:

Die Kirchspiele sollten zum Teil von Gemeindeausschüssen (Vestries), die von den Steuerzahlern eines jeden Kirchspiels gewählt werden, direkt verwaltet werden; zum Teil wurden sie zu Verwaltungsdistrikten zusammengezogen, deren Organe die durch die einzelnen Gemeindeausschüsse beschickten Distriktsräte (District boards) bildeten. An der Spitze dieses ganzen Systems stand das „Hauptstädtische Bauamt" (Metropolitain Board of Works). Es setzte sich aus 46 Mitgliedern zusammen, die von den Kirchspiels- bezw. Distriktsvertretungen gewählt wurden. Der Wählbarkeitszensus wurde für die reicheren Bezirke auf 40 Pfd. Sterl., für die ärmeren auf 25 Pfd. Sterl. festgesetzt.

Nur zu bald machte sich der eine grosse Fehler, den das Gesetz für die Verwaltung der Hauptstadt von 1855 begangen hatte, bemerkbar: dass nämlich die Verwaltung Londons einer Körperschaft anvertraut worden war, die durch indirekte Wahlen zustandegekommen, von jeder öffentlichen Kontrolle frei war, daneben bestand der zweite grosse Fehler dieser Gesetzgebung darin, dass sie es versäumt hatte, Einheit und Sparsamkeit in der Verwaltung der verschiedenen Vestries und Distriktsbehörden sowie die Ausführung ihrer Bestimmungen zu sicheren. Da die Vestries von jeder Kontrolle frei, nicht einmal den Steuerzahlern ihres Kirchspiels verantwortlich waren, so war es nur zu natürlich, dass viele ihre Pflichten in skandalösester Weise vernachlässigt haben. Besonders gilt dies für die Ausführung der sanitären Vorschriften der verschiedenen Hygienegesetze in den ärmeren Distrikten. Noch viel seltener war die Ausführung von Bestimmungen, falls sie in das diskretionäre Belieben der Vestries gestellt war, wie z. B. die Errichtung von öffentlichen Bädern, Leichenhäusern etc.

Das „Hauptstädtische Bauamt" tat fast nichts, um sich das Vertrauen und Wohlwollen der Londoner Bevölkerung zu erwerben. Vertreter des Arbeiterstandes waren in dieser Körperschaft überhaupt nicht vorhanden. Nur widerwillig

ging sie daran, eine Gruppe der die unteren Klassen, bedrückenden Übelstände zu bekämpfen, von einer Verbesserung derselben kann kaum die Rede sein, vielmehr gab es sogar manchmal den Anstoss zu ihrer Verschlechterung. Die Steuern stiegen bedeutend, aber die Zustände blieben dieselben. Kein Wunder, wenn sich bald Stimmen bemerkbar machten, die gebieterisch eine Abänderung forderten. Bereits mit dem Jahre 1867 setzten die ersten Reformversuche seitens der liberalen Partei ein, die auf eine Abschaffung des „Hauptstädtischen Bauamts“ und eine Veränderung der Londoner Stadtverfassung lossteuerten. Sie forderten eine zentrale Behörde, die, mit weitgehenden Rechten der Kontrolle über die lokalen Behörden bekleidet, von den Steuerzahlern direkt gewählt und dadurch ihrer wachsamen Aufsicht unterstellt, Einheit und Sparsamkeit der Verwaltung sowie die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistete.

Von besonderem Einfluss auf die Bestrebungen der liberalen Reformbewegung waren die Fragen in bezug auf die Besteuerung; bei vielen Londonern bildete das Streben nach einer Verminderung der Steuerlast die eigentliche Wurzel ihres Verlangens nach einer neuen Stadtverfassung.

Den hauptsächlichsten Anstoss aber zur Auflösung des „Hauptstädtischen Bauamts“ gab der Umstand, dass die Mitgliedschaft vielfach zur Erlangung persönlicher finanzieller Vorteile benutzt wurde. *) Wenn auch nicht die Gesamtheit der Mitglieder korrumpiert gewesen war, so hing doch die Leitung der Verwaltung zum Teil von solchen ab, die ihre Rechte als Mitglieder des Hauptstädtischen Bauamts lediglich mit Rücksicht auf ihre materiellen Vorteile ausübten.

Die Entrüstung über diese Dinge war in London allgemein. Wollte die konservative Partei nicht den Vorwurf auf sich laden, die Beschirmerin von Betrügereien und Veruntreuungen zu sein, so musste sie sich dazu entschliessen, die so schwer kompromittierte Körperschaft zu beseitigen. So wurde dann im Jahre 1888 durch eine gewaltige Mehrheit die „Local Governement Act“ geschaffen, die an die

*) Siehe „Sinzheimer“: Der Londoner Grafschaftsrat S. 112.

Stelle des auf indirekten Wahlen basierten Hauptstädtischen Bauamts das auf direkten Wahlen aufgebaute „London County Council“ den Londoner Grafschaftsrat“ setzte; d. h. eine Körperschaft mit der Pflicht, einen gesetzlich bestimmten Kreis von obligatorischen Funktionen zu übernehmen und mit dem Rest eine Reihe von fakultativen Verwaltungsaufgaben gemäss den hierfür bestehenden Gesetzen zu erfüllen. Aufgaben, die gemeinhin ganz London angehen und also am besten von einer Zentralbehörde verwaltet werden, wurden dem Londoner Grafschaftsrat übertragen, während Aufgaben, welche lokaler Natur sind und also am besten von den Lokalbehörden erfüllt werden können, in der City von London von der „City Corporation“ und in der Grafschaft von London von den „Vestries“ und „District Boards“ durchgeführt werden sollten. Aber auch das Ende dieser letzteren war bald gekommen. Einige Jahre später 1899 wurde auch mit ihnen aufgeräumt und an ihre Stelle traten nach demokratischen Grundsätzen aufgebaute und reformierte 28 „Hauptstädtische Einzelgemeinden.“ Diese London Governement Act 1899 bedeutete nichts weniger als eine vollständige Revolution auf dem Gebiete der hauptstädtischen Verwaltung. Indem sie den hohen Zeusus von 40 Pfd. Sterl. aufhob und mit dem Geistlichen als ex officio Vorsitzenden der Vestries aufräumte, machte sie auch hier die Vertretung der Arbeiterklasse möglich. Den neuen Einzelgemeinden wurde das Recht verliehen, bei dem Local Goverment Board den Antrag zu stellen, die Rechte und Pflichten der Armenaufseher und der bestehenden Ausschüsse für Volksbibliotheken, für die Errichtung von Bädern und Waschhäusern, sowie alle Rechte der Vestries und Disrict Boards auf sie zu übertragen. Die zahlreichen, selbständigen Verwaltungsausschüsse, wie sie durch verschiedene Gesetze geschaffen waren und die ohne jede Verantwortung gegenüber den Steuerzahlern oft genug das Geld der Kirchspiele in unverantwortlicher Weise verschleudert haben, wurden damit aufgehoben, sobald die neuen Gemeinderäte der Einzelgemeinden es wollten, und ihre Funktionen gingen auf die letzteren über.

Die 28 Einzelgemeinden und die City bilden die Verwaltungsgrafschaft von London, die im Jahre 1901 eine Bevölkerung von 4 536 541 Personen aufwies. Handelt es sich um „allgemeine Gewerkschaftszwecke", so erstreckt sich die Machtbefugnis des Grafschaftsrats über die ganze Verwaltungsgrafschaft; über den Bereich der Grafschaft, d. h. die 28 Einzelgemeinden ohne City jedoch nur, wenn es sich um „besondere Grafschaftszwecke" handelt. Bei Angelegenheiten, die die City im besonderen angehen, hat der Grafschaftsrat keine Machtbefugnisse, sie werden in diesem Falle von der „City Corporation" allein wahrgenommen.

Durch die angeführten Lokalverwaltungsgesetze sind aber nicht sämtliche Spezialbehörden gänzlich beseitigt worden. Neben dem Grafschaftsrat giebt es immer noch andere selbständige Behörden, welche Verwaltungsbefugnisse auf dem Londoner Territorium ausüben, jedoch mit noch spezielleren Aufgaben.

Als selbständige Behörde fungiert zunächst das „Metropolitan Asylums Board", dessen Aufgabe in der Errichtung und Unterhaltung von Hospitälern für ansteckende Krankheiten beruht. Sie besteht aus Mitgliedern, von denen 55 durch die Armenbehörden und 18 von dem Ministerium des Innern ernannt werden.

Weder den Grafschaftsrat noch den Einzelgemeinden fällt die Armenpflege zu. Diese liegt in der Hand besonderer Armenbehörden, der Boards of Guardians. Sie sind völlig selbständig und stellen eigene Etats auf.

Durch Gesetz von 1902 ist eine neue Behörde, The London Water Board, geschaffen worden, um die Wasserwerke der Privatgesellschaften anzukaufen und später zu verwalten. Seine Mitglieder werden teils durch den Grafschaftsrat, teils durch die Londer Einzelgemeinden, teils durch einige der selbständigen Vorortgemeinden und einige sonstige Korporationen gebildet. Der örtliche Wirkungskreis erstreckt sich bedeutend über die Verwaltungsgrafschaft hinaus. Ausserdem sind noch selbständige Strombehörden (Thames and Lea Conservancy) vorhanden.

Die einzige Lokalverwaltung, welche in London nicht in den Händen von Selbstverwaltungs- sondern von unmittelbaren Staatsbeamten liegt, ist die Polizei. Der Polizeipräsident steht unmittelbar unter dem Polizeiministerium, auch reicht das Gebiet der Polizeiverwaltung viel weiter als das der Grafschaft.

I. Kapitel.

Verfassung des Grafschaftsrats.

Wahlrecht.

Berechtigt zur Teilnahme an den Grafschaftswahlen sind:

a) männliche Gemeindemitglieder, wenn sie entweder während der letzten zwölf Monate, zurückgerechnet vom 15. Juli des laufenden Jahres eine besondere Wohnung zu einem Mietspreise von 10 £ jährlich innerhalb der Grafschaft innegehabt haben oder wenn sie mit anderen zusammen oder sonstwie Grund- oder Mietswerte mit einem jährlichen Nettoertrage von 10 £ besitzen und während desselben oben angegebenen Termins innerhalb eines Umkreises von 15 Meilen von der Grafschaft gewohnt haben;

b) männliche Gemeindemitglieder, welche in London in von ihren Arbeitgebern gestellten Wohnungen wohnen, in welchen ihre Arbeitgeber selbst aber nicht Wohnsitz haben. Diese Klasse schliesst unter anderen die Angestellten vieler der grossen Detailgeschäfte, die Hausmeister der Banken etc. ein;

c) ledige steuerzahlende Frauen und Witwen und Peers, die in der Grafschaft Grundeigentümer sind.

Jeder Wähler hat bei jeder Wahl eines Vertreters eine Stimme. Sind zwei Mitglieder für eine Wahlabteilung zu wählen, so hat jeder Wähler eine Stimme für jeden der beiden Kandidaten, er kann aber für einen Kandidaten nicht mehr als eine Stimme abgeben.

Eine Person, wenn sie auch qualifiziert ist, mehrfach in demselben Wahlbezirk zu wählen, kann ihr Wahlrecht nur einmal in der ganzen Grafschaft in irgend einer Abteilung derselben, wo sie qualifiziert ist, ausüben.

Wählbar sind alle aktiv wahlberechtigten Personen, mit Ausnahme der Frauen, Offiziere der Armee und Marine und der Beamten des Grafschaftsrats. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind: Ausländer, Verbrecher, Minderjährige, Wahnsinnige, Arme, Bankrottierer und solche Personen, die ihre Steuern nicht bezahlt haben. Alle Wähler sind unter Anwendung des „Parliamentary Registration Act" in einer besonderen Spalte der Wählerliste, der Local Goverment Electors List, zu verzeichnen. Dies geschieht in der Weise, dass in den Städten neben der Rubrik für die Parlamentswähler die besondere Bürgerliste rubriziert erscheint, ausserhalb der Städte die Rubrik der Grafschaftswähler. Die Aufstellung der Liste geschieht wie die aller Listen für öffentliche Wahlen in England auf Grund der Steuerbücher durch die Overseers und wird alljährlich nach öffentlichem und mündlichem Verfahren endgiltig vom Revising Barrister in der Zeit zwischen dem 8. September und 12. Oktober jedes Jahres festgestellt. Alle Listen treten vom 1. Januar an für das ganze Jahr in Kraft.

Die Wahlen erfolgen alle drei Jahre im März gleichzeitig für alle Sitze, und zwar nach Wahlkreisen, auf die je ein einzelnes Mitglied des Grafschaftsrats entfällt. Jeder Wahlkreis muss entweder einen einzelnen Sanitätsdistrikt oder, falls ein solcher zu gross oder zu klein ist, eine Gruppe von Kirchspielen oder mehreren Sanitätsdistrikten vereinigt umfassen; es muss also jedes Kirchspiel ganz in einem Wahlkreis liegen. Dies geschieht mit Rücksicht darauf, dass das Kirchspiel und seine Overseers die Tragpfeiler des ganzen Wählerregistrierungssystems sind.

Wahlergebnisse.

*) Von dem Resultat der ersten Wahlen zum Grafschaftsrat waren alle Parteien überrascht. Entgegen den früheren Wahrnehmungen zeigte sich jetzt ein ausserordentliches Interesse bei der Londoner Bevölkerung an parlarmentarischen und municipalen Angelegenheiten, die hohe Zahl der in den meisten Wahlbezirken abgegebenen Stimmen bewies, dass

*) Siehe darüber: C. Hugo, Städteverwaltung in England S. 46—51.

die Londoner die Bedeutung der Wahlen vollauf erkannt hatten. Sowohl auf konservativer als auch liberaler Seite hatte man sich anfangs bemüht, den Wahlkampf auf municipalem Gebiete zu halten, zumal Männer, die im Parteileben eine bedeutende Rolle spielten, erklärten, nur unter der Bedingung eines unpolitischen Wahlkampfes kandidieren zu wollen. Trotzdem gestaltete sich der Wahlkampf in der überwiegenden Mehrzahl der Wahlbezirke zu einem politischen und wurde zwischen den beiden politischen Parteien geführt, und gerade darum überraschte sein Ausgang. Denn, obgleich die Konservativen in den Parlamentswahlen von 1886 eine überwältigende Mehrheit zu verzeichnen gehabt haben, kam ein liberaler Grafschaftsrat zustande. Unter den 118 Mitgliedern befanden sich 70 Liberale, oder wie sie sich nannten „Progressive".

Bei der zweiten Wahl im Jahre 1892 fand eine noch bedeutendere Verstärkung der Progressiven Mehrheit statt; es wurden 83 Liberale gegen 35 Konservative gewählt, was für die ersteren einen Gewinn von 15 Sitzen bedeutete. Dieser grosse Erfolg ermutigte den Grafschaftsrat nicht nur am Prinzip der stetigen Ausdehnung municipaler Tätigkeit festzuhalten, sondern dasselbe entschiedener zu betonen. So wurde 1892 der Ausschuss für öffentliche Arbeiten eingerichtet, durch den sich der Grafschaftsrat die Mittel schuf, die verschiedenen Bauten, deren er bei seiner Verwaltung benötigte, direkt durch seine Arbeiter ohne das Dazwischentreten von Mittelsmännern auszuführen.

Aber bei allen englischen Wahlen schwingt das Pendel von Zeit zu Zeit von der einen Partei zur andern; diese Erfahrung sollte auch dem Grafschaftsrat nicht unerspart bleiben. Von seinen vielen Gesetzentwürfen wurde infolge der feindlichen Haltung der Regierung keiner verwirklicht. Die Besteuerung von „Grundrenten und Grundwerten", die billigere Verteilung der lokalen Steuern, die municipale Erbschaftssteuer, die Municipalisation der Gas- und Wasserwerke, der Märkte, Versprechungen, durch die die liberale Partei den grösseren Teil der durch lokale Steuern, Hausmieten usw. gedrückten kleinen Mittelklasse, insbesondere

die Ladenkrämer für sich gewonnen hatte, blieben unerfüllt. Dies erregte grosse Missstimmung, obwohl die liberale Mehrheit hieran nicht schuld war. Aber auch nach einer anderen Seite hin war man mit dem Grafschaftsrat unzufrieden. Das Gesetz von 1888 hatte ihm die Oberaufsicht über die Ausführung der sanitären Gesetze in London übertragen, und der Rat hatte es von Anfang an ernst mit seiner Aufgabe genommen. Aufs sorgfältigste überwachte er die sanitäre Tätigkeit der Kirchspielbehörden und suchte ihrer bisherigen Lüderlichkeit ein Ende zu bereiten. Hausbesitzer und Ladenkrämer sind aber gerade keine ausgesprochenen Freunde von sanitären und sozialpolitischen Gesetzen.

Der Grafschaftsrat hat ferner durch seine Inspektoren dem Mass- und Gewichtsgesetz Geltung verschafft; dem Ladenkrämer ist es aber nicht angenehm, volles Gewicht zu geben, noch weniger für den Gebrauch falscher Gewichte Geldstrafen zu zahlen — diese Tätigkeit des Grafschaftsrats entfremdete ihm die bisher liberalen Ladenkrämer und auch nicht sein Kampf gegen die Monopole war im Stande gewesen, sie bei der Fahne zu halten. Den Gemässigten des Grafschaftsrats stand ausserdem noch die ganze politische Organisation der konservativen Partei zur Verfügung. So trug denn die dritte Wahl im Jahre 1895, obwohl die Wahlen unpolitisch sein sollen, einen rein parteipolitischen Charakter; es war lediglich ein Kampf zwischen Liberalen und Konservativen. Die Wahlen ergaben eine entscheidende Niederlage der Progressiven, ihre Majorität verschwand, und im neuen Grafschaftsrat standen sich 59 Progressive und ebensoviele Gemässigte gegenüber. Die Folge war, dass in der Municipalisation der gewaltigen Metropole und dem weiteren Aufbau der Verfassung des Grafschaftsrats eine Ruhepause eintrat, bis es den Progressiven bei den Wahlen im Jahre 1898 wieder gelang, eine bedeutende Mehrheit zu erzielen, die sie bis jetzt zu erhalten gewusst haben.

Zusammensetzung des Grafschaftsrats.

Von den Steuerzahlern sind zunächst die Councillors zu wählen. Durch Abschnitt 40 der Lokal Government Act

wurde bestimmt, dass die Anzahl der Grafschafts-councillors für die Verwaltungsgrafschaft von London doppelt so gross sein sollte wie die Anzahl der Mitglieder, welche bei Inkrafttreten jener Gesetzgebung von den Parlamentary boroughs in das Parlament gewählt werden konnten. Da es 57 Parlamentary boroughs, von denen jeder ein Mitglied für das Parlament wählt und eine, die City von London, welche zwei wählen kann, und 58 Grafschaftswahldistrikte gibt, so werden zusammen 118 councillors gewählt. Nach durchgeführter Wahl wird die Konstituierung des Grafschaftsrats dadurch vollendet, dass in der ersten Sitzung, welche am Tage nach der Wahl stattzufinden hat, die „Aldermen“ und der Vorsitzende „Chairman“ gewählt werden müssen. Die Zahl der Alderman darf nicht über $^1/_6$ der Gesamtzahl der Councillors hinausgehen, so das es also 19 Aldermen gibt, was eine Gesamtsumme von 137 Mitgliedern für den Londoner Grafschaftsrat bedeutet. Die 118 Councillors werden direkt auf 3 Jahre gewählt; nach Ablauf dieser Periode treten alle zusammen zurück, während die 19 Aldermen von den Councillors auf 6 Jahre ernannt werden; 9 hiervon treten nach 3 Jahren und die übrigen 10 nach Ablauf der nächsten 3 Jahre zurück. Der Council wählt jährlich einen Chairman, Vice-Chairman und einen Deputy-Chairman. Es tritt also im Grafschaftsrate zu dem direkt gewählten Elemente, den Councillors, ein Zusatz von indirekt gewählten Grafschaftsvertretern, besonders ist aber noch die Bestimmung hervorzuheben, dass keiner der im Council verbliebenen Aldermen bei der Neuwahl der übrigen Aldermen und bei der Wahl des Vorsitzenden seine Stimme abgeben darf, es soll dadurch eine künstliche Perpetuierung der Majorität verhindert werden.

Vergleich zwischen der Verfassung des Grafschaftsrats und der preussischen Gemeinden.

Der so konstituierte Grafschaftsrat nimmt nun eine derartige selbständige Stellung gegenüber dem Ministerium ein, wie sie bei uns in Deutschland gänzlich unbekannt ist. Am klarsten tritt dies bei einem Vergleich mit den preussischen Gemeinden zu Tage. Auch diese wählen ihre Vertreter, die

Stadtverordneten, die Stadtverordneten wieder ihren Stadtverordneten-Vorsteher. Aber diese Stadtverordneten der preussischen Städte sind im Gegensatz zu den Councillors der englischen Städte nur eine beratende und beschliessende Körperschaft; sie können wohl Vorschläge machen, Anträge stellen und darüber beschliessen, aber die Exekutive liegt nicht in ihrer Machtbefugnis, sondern ist dem Magistrat übertragen. Dieser steht an der Spitze der Gemeinde; seine Zusammensetzung erfolgt zwar auch durch Wahl seitens der Stadtverordneten, aber er steht vollständig unter der Aufsicht der königlichen Regierung. Alle Mitglieder des Magistrats müssen von der Zentralregierung resp. dem Landesfürsten bestätigt werden. Der Magistrat ist der Vertreter des Staates, er ist sein Organ. An der Spitze des Magistrats stehen die Ober- und Bürgermeister; es sind dies mit der Führung der städtischen Verwaltung betraute mittelbare Staatsbeamte, die nicht von den Vertretern der Gemeindemitglieder freigewählt werden können, sondern zu ihrem Amte von der Gemeindevertretung aus einem engen Kreise professioneller Verwaltungsbeamten erkoren, gewählt und dann von der Krone nach wohl erfolgter Prüfung ihrer politischen Zuverlässigkeit bestätigt oder nicht bestätigt werden. Die königliche Zentralregierung hat ein grosses Mass von Einfluss und direkter Befehlsgewalt in bezug auf die kommunalen Angelegenheiten. Die Londoner Ratsversammlung dagegen hat mit der englischen Regierung absolut nichts zu tun und ist in keiner Weise von ihr abhängig, ihre Wahl bedarf keiner Bestätigung seitens der Krone. Sie sind eine deliberative und exekutive Körperschaft, sie stehen nur unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern (Local Government Board), das nur ganz geringe Eingreifungsbefugnisse gegenüber den Selbstverwaltungsköpern der englischen Städte hat.

Die Inspektion der Local Government Board umschliesst einmal die Beaufsichtigung der komunalen Verwaltung im engsten Sinne d. i. Kenntnisnahme des allgemeinen Zustandes derselben und einzelner, gesetzlich an die ausdrückliche Genehmigung der Zentrale gebundene Verwaltungsakte, sodann

die ausdrückliche Bestätigung bestimmter Verfügungen der der Lokalbehörden, endlich die Kontrolle über die Gesetzmässigkeit der Ausgabenwirtschaft derselben. Alle diese Funktionen der Zentralbehörde werden regelmässig ausgeübt ohne Anwendung administrativen Zwanges, eine administrative Befehlsgewalt in dem Sinne der obersten Dienstherrlichkeit der kontinentalen Ministerien existiert für die innere Verwaltung Englands überhaupt nicht. *)

Was die innere Organisatien der dem Grafschaftsrat gesetzlich zustehenden Geschäftsführung anbetrifft, so ist ihm die volle Autonomie zur Einrichtung seiner Verwaltungsordnung zugestanden.

Verwaltungsbefugnisse.

Der Grafschaftsrat besitzt das Recht und die Pflicht, allgemeine Vorschriften in Gestalt von Statuten (Bye Laws) zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung oder Unterdrückung von Schädlichkeiten (nuisances) zu erlassen und deren Beobachtung durch die ihm unterstellten Organe durchzusetzen; ferner darf er Strafen für Übertretungen bestimmen, die aber 5 Pfd. Sterl. nicht übersteigen dürfen. Die Statuten müssen nur dann dem Local Goverment Board zur Bestätigung vorgelegt werden, wenn sie zur Verhütung und Unterdrückung sanitärer Übelstände erlassen sind, die allgemeinen Polizeiverordnungen bedürfen einer solchen Approbation nicht, sondern müssen einfach dem „Home Secretary“ zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Insbesondere ist der Grafschaftsrat unbeschränkt ermächtigt, die Organisation seiner Verwaltung und den Modus seiner Geschäftsführung durch die in den „Standing Orders“ niedergelegten Beschlüsse sowie durch sonstige von ihm aufgestellte Vorschriften an Ausschüsse und Beamte zu regeln, ohne dass dabei irgend eine Kontrolle der Zentralbehörde stattfände. Die Form, in der das Parlament auf die innere Verwaltung des Grafschaftsrats einen

*) Siehe: Redlich, Englische Lokalverwaltung.

Einfluss ausübt, ist die der „Private Bills“. Durch diese werden ihm vor allem auch neue Befugnisse wirtschaftlicher Art erteilt, z. B. das Recht, Strassenbahnen zu betreiben. Das Parlament stellt aber nur die gesetzlichen Normen auf, um die Durchführung im Einzelnen kümmert es sich so gut wie garnicht. Doch kann dasselbe jederzeit zur Untersuchung von Missständen Kommissionen (Select Commitees) einsetzen oder die Regierung resp. die Krone zur Einsetzung von Rogal Commissions veranlassen. In der Tätigkeit der den grössten Teil des Jahres hindurch tagenden „Select Committees“ liegt der Schwerpunkt der englischen Zentralverwaltung des Innern.

Technik der Geschäftsführung.

Die Verwaltungsarbeit, die von dem Londoner Grafschaftsrat zu lösen ist, erfordert naturgemäss eine weitgehende Denzentralisation der faktischen Administration in lokale und sachliche Spezialhilfsorgane des Grafschaftsrats als Gesamtheit. Man erreichte dies dadurch, dass man Ausschüsse, deren Mitglieder der Grafschaftsrat aus seiner Mitte wählt, bildete, die nun mit der Verwaltung von Einzelaufgaben betraut werden. Der Grafschaftsrat hat vor allem darauf zu achten, dass jeder Councillor und Alderman mindestens in einen Ausschuss gesandt wird, viele davon in mehrere. Der Chairman, Vice-Charman und Deputy-Chairman des Grafschaftsrats sind ex officio Mitglieder aller Auschüsse. Der Vorsitzende wird in der ersten Jahressitzung von diesen erwählt und zwar ausschliesslich mit Rücksicht auf die besondere Art der ihm obliegenden Verwaltungsarbeit und auf die Fähigkeit des Betreffenden zn diesem Amte.

Der durch Spaltung des Grafschaftsrats in Ausschüsse geschaffene Verwaltungskörper bleibt immer ein Teil der Gemeindevertretung und stellt sich somit verfassungsrechtlich als das Ergebnis der bis in die letzte Konsequenz verfolgten Grundidee des englischen Städterechts dar: der Idee, dass die Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten einzig und allein den gewählten Repräsentanten der Bürgerschaft

zusteht als ihr Recht und ihre Pflicht. Dem Grafschaftsrat ist die Machtbefugnis übertragen, einem Ausschuss die Vollmacht zu erteilen, seine Beschlüsse sogleich in Kraft treten zu lassen ohne vorhergehende Zustimmung des Plenums. Dagegen geht die Verselbständigung eines Ausschusses nie so weit, dass ihm die Vollmacht gegeben wird, Anleihen zu machen oder eine Steuer auszuschreiben. Dadurch dass über die Führung der Verwaltung ein fortlaufender Bericht durch den Ausschuss an den Grafschaftsrat erstattet werden muss, ist der Gedanke der Ausschussverwaltung vollends den Zwecken der Grafschaftsverwaltung angepasst.

Die Verwaltung des Grafschaftsrats wird nun in der Weise geführt, dass die Ausschüsse innerhalb der vom Gesetze sowie von den Standing Orders erteilten Vollmachten die ihnen zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte besorgen und zu jeder Plenarversammlung des Grafschaftsrats genauen Bericht darüber erstatten. Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Berichte der Ausschüsse müssen gedruckt und jedem Mitgliede des Grafschaftsrats rechtzeitig vor der Abhaltung der Plenarversammlung des Grafschaftsrats zugestellt werden. Diesem obliegt im Grunde hauptsächlich, die Verwaltung als Ganzes zu übersehen, die Grafschaft nach Aussen zu vertreten und die entscheidenden Direktiven für die Richtung anzugeben, welche die Ausschüsse in den einzelnen Verwaltungszweigen innezuhalten haben. Repräsentation, Kontrolle und Festsetzung aller prinzipiellen Fragen, das sind die wesentlichen Pflichten des Grafschaftsrats als Ganzen. Was nun endlich die vom Grafschaftsrat zur Ausführung seiner Beschlüsse und der Verfügungen seiner Ausschüsse bestellten Beamten anbetrifft, so ist er inbezug auf die Anstellung, Besoldung, Pensionierung und Entlassung seiner Beamten vollständig frei und unabhängig von jeder Einmischung der Zentralverwaltung. Es ist dem Grafschaftsrat vollständig überlassen, wieviele Beamte ernannt werden, in welcher Zahl sie auf jeden einzelnen Dienstzweig verteilt werden sollen; kurz, die ganze Organisation des aktiven Dienstes, der Kanzleigeschäfte und die Erteilung von Vorschriften für Besorgung der technischen Obliegenheiten jedes Departements

der Verwaltung unterliegt völlig und ausschliesslich den freien Beschlüssen des Grafschaftsrats und seiner Ausschüsse. Die Anstellung der Beamten erfolgt durch die Ausschüsse, und zwar werden Unterbeamte von letzteren definitiv angestellt, höhere Beamte nur provisorisch bis zur Bestätigung durch den Grafschaftsrat.

Fassen wir die bisherigen Austührungen zusammen, so ergiebt sich ein in den Grundzügen der Erscheinung des städtischen Verwaltungsorganismus völlig gleichgeartetes Bild der grafschaftlichen Administration. Wir finden hier die drei grossen Hauptorgane englischer Lokalverwaltung: Grafschaftsrat, Ausschuss und Beamtenschaft übereinander tätig, wodurch erreicht wird, dass alle wichtigen und prinzipiellen Verwaltungs-Fragen der Grafschaft durch ein im demokratischen Sinne repräsentatives Grafschaftsparlament gelöst werden, und dass die Grundforderung der heutigen englischen Verfassung, dass alle Verwaltung als Ausübung öffentlicher Gewalt unmittelbar durch gewählte Vertreter der Bevölkerung vorgenommen werde, verwirklicht ist.

Die Finanzverhältnisse des Grafschaftsrats.

Allgemeine finanzrechtliche Bestimmungen.

Die englischen Kommunalverbände dürfen nur solche Ausgaben machen und öffentlich rechtliche Einkünfte nur für derartige Zwecke erheben, zu denen sie kraft gesetzlichen Auftrages ausdrücklich legitimiert sind; alle Finanzgewalt wurzelt in dem Bewilligungsrecht des Parlaments; ferner ist jedem Steuerzahler verfassungsmässig das Recht gewährleistet, die Gesetzlichkeit der Ausgaben sowie der Abgaben, die zu ihrer Bestreitung ausgeschrieben sind, zu prüfen und eventuell im Rechtswege anzufechten.

Die Finanzgebahrung des Londoner Grafschaftsrats wurde durch Local Government Act vom Jahre 1888 geregelt. Auf Grund dieser Gesetzgebung haben zunächst die leitenden Beamten der einzelnen Departements alljährlich das Präliminare ihres Geldbedarfs zu entwerfen, das dann von den einzelnen Ausschüssen endgültig redigiert,

von den Vorsitzenden derselben gefertigt und dem Finanzausschuss vorgelegt wird. Dieser stellt aus den einzelnen Teilbudgets das Jahresbudget zusammen. Der so erhaltene Voranschlag über die Ausgaben und Einnahmen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ausgaben, die durch Steuern zu decken sind, als auch derjenigen, die durch Anleihen bestritten werden sollen, wird dann mit Beginn des Finanzjahres, das, wie gewöhnlich, vom 1. April bis 31. März dauert, dem Grafschaftsrat zugestellt. Nach Prüfung des Voranschlages geht der Grafschaftsrat zunächst dazu über, den Betrag zu überschlagen, der im ganzen Jahre zu erheben ist und sodann den im ersten Halbjahr fälligen und zweiten Halbjahr fälligen, hierauf wird der Beitrag festgesetzt, den die einzelnen Kirchspiele zu leisten haben. Der Grafschaftsrat ist ermächtigt, den für das zweite Halbjahr bestimmten Betrag einer Revision zu unterziehen, im Fall es zu Tage treten sollte, dass der Überschlag, zu dem man bei Jahresbeginn gekommen war, grösser als nötig oder unzureichend war. Hervorgehoben sei noch, dass die Behauptung Reitzensteins in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie III. 2., Seite 138*): „Im kommunalen Budgetwesen Englands existiert keine Trennung der Budgetposten in ordentliche und ausserordentliche“ durchaus nicht zutreffend ist, vielmehr ist überall sowohl in den Budgets der englischen Kommunalverbände im allgemeinen als auch in dem des Grafschaftsrats die Unterscheidung der Anleihemittel und der aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben von den übrigen Einnahmen resp. Ausgaben durchgeführt; der Grafschaftsrat führt streng gesondert seine „Income Accounts“ d. h. die Konten der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen und „Capital Accounts“ d. h. die Konten der ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Unter den „Income Accounts“ sind die wichtigsten das „Allgemeine Grafschaftskonto“ und das „Spezielle Grafschaftskonto“. Zum ersteren gehören die Ausgaben und

*) Vergl. die Richtigstellung Reitzensteins durch Kaufmann in seinem Werk: Die Kommunalfinanzen Grossbritanniens, Frankreichs, Preussens, Seite 228.

Einnahmen für die gesamte Verwaltungsgrafschaft, also mit Einschluss der City, während das letztere nur diejenigen der Grafschaft ohne City enthält. Zwei wichtige Konten sind noch der „Exchequer Contribution Account“ und der „Equalisation Fund“, wir werden weiter unten Gelegenheit haben, auf dieselben näher einzugehen. Sämtliche Konten werden vom „district auditor“, der vom Local Government Board ernannt wird, geprüft.

Zwecks Verwaltung der Finanzen des Grafschaftsrats ist infolge einer Vorschrift der Local Government Act ein Finanzausschuss eingesetzt. Eine Anweisung zur Bezahlung einer Summe aus dem Grafschaftsfond, d. h. einer einheitlichen Zentralkasse, aus welcher sämtliche Leistungen erfolgen und in die alle Einnahmen einzufliessen haben, kann vom Rate nur auf Grund eines besonderen Beschlusses und vorher erfolgter Sanktionierung des Finanz-Ausschusses ausgestellt werden. In diesem letzteren konzentriert sich also die gesamte Oberleitung und Übersicht über das Finanzgebahren des Grafschaftsrats. Alle Zahlungen, die nicht auf Grund einer Parlamentsakte oder eines gerichtlichen Urteils fällig sind, können rechtsgültig nur durch eine von drei Mitgliedern des Finanzausschusses ausgestellte Anweisung erfolgen, die überdies die Unterschrift des „Clerk of the Council“ tragen muss.

Zu jeder der Vierteljahrssitzungen des Grafschaftsrats müssen sämtliche Ausschüsse zugleich mit dem Verwaltungsberichte auch den Bericht über ihren finanziellen Stand vorlegen. Die Zahlungen innerhalb der im Budget ausgeworfenen Beträge erfolgen durch Checks des Finanz-Ausschusses, dem von jedem einzelnen Ausschusse die überprüften Rechnungen und Belege übermittelt werden müssen; die Anweisungen sind vom „Clairman“ zu zeichnen und vom „Clerk of the Council“ mitzufertigen. Auf solche Weise übt der Finanzausschuss eine fortlaufende Kontrolle über die Gebahrung in den einzelnen Departements aus.

Am Schlusse des Finanzjahres muss ein genauer Auszug aus den Büchern des Grafschaftsrats angefertigt, gedruckt und dem Local Government Board vorgelegt werden.

	Ordentliche Ausgaben*) Pfd. Sterl 1889—1890	pro Kopf	1904—1905	pro Kopf	Ausserordentliche Ausgaben 1889—1905
1. Schuldenlasten	1,432,542	0,34	3,095,048	0,66	
Oeffentliche Gesundheitspflege:					
2. Hauptkanalisation	147,323		259,791		2,275,252
3. Zuschüsse von Sanitätsbehörden	—		34,794		
4. Zuschüsse für öffentliche Impfungen	—		834		
5. Inspektion übelriechender Gewerbe	1,301		2,089		
6. Trinkwasserkontrolle	—		1,160		
7. Veterinärwesen (Tierkrankheiten)	5,550		13,269		
8. Vorsichtsmassregeln gegen ansteckende Krankheiten	—		1,208		
	154,174	0,03	313,154	0,06	2,275,252
Armenpflege:					
9. Zuschüsse an Armen-Behörden für indoor paupers und Arme-Irren	247,604		565,987		
10. Arme-Irrenpflege	25,173		97,503		2,256,137
11. Heilanstalt für arme Trinker	—		7,433		45,739
	272,777	0,07	670,923	0,14	2,301,876
Bildungs- und Erziehungswesen:					
12. Elementarschulen	—		2,744,344		299,825
13. Höhere Schulen	—		336,104		100,104
14. Technische Unterrichtswesen	—		182,610		13,992
15. Zwangs-Erziehungsanstalten und Besserungshäuser	20,238		84,408		
	20,238	0,01	3,347,466	0,72	413,921
Verkehrswesen:					
16. Brücken, Tunnels und Fähren	21,667		50,424		2,526,529
17. Hauptstrassen	31		288		
18. Strassenverbesserungen, Themse-Eindämmungen	7,641		13,165		10,141,307
	29,339	0,01	63,937	0,02	12,667,836

Gewerbliche Unternehmungen:					
19. Strassenbahnen	—		679,391		3,988,143
20. Themsedampfer			214		56,632
Gemeinnützige und soziale Einrichtungen:					
21. Parks und öffentliche Plätze	52,751	—	127,572		1,045,973
22. Feuerwehr	120,723		239,437		952,211
23. Sanierung ungesunder Bezirke	—		4,652		964,748
24. Arbeiter-Wohn- und Logier-Häuser	—		116,360		2,025,228
25. Inspektion allgemeiner Logierhäuser	—		4,664		
26. Kinderschutz	—		819		
	173,474		1,173,109	0,27	9,032,935
Polizei und Rechtspflege:					
27. Inspektion von Handel mit explosiv gefährlichen Stoffen	635		1,178		
28. Inspektion baufälliger Häuser	5,735		7,614		
29. Theater und Musik	1,446		5,482		
30. Amtliche Leichenbeschau	19,480		28,676		23,736
31. Mass- un Gewichtskontrolle	3,525		14,653		99,934
32. Gas- und Gasmesserkontrolle	5,931		13,896		
33. Kriminivalverfolgungen	19,349		19,619		
34. Justizverwaltung	13,062		25,028		
	69,693		116,156	0,03	123,670
Allgemeine Verwaltung:					
35. Gehälter und Löhne	82,004		147,267		
36. Pensionen	26,769		56,557		
37. Parlamentarisches (Wahlen, Einschätzung etc.)	14,245		38,216		
38. Amtslokale und öffentliche Gebäude	5,300		66,892		178,146
	128,318		309,022	0,09	290,523
39. **Sonstige Ausgaben**	683		24,307		219,628
Gesammtsumme:	2,281,239		9,112,122		27,213,264
Davon durchlaufende Posten:	1,347		1,691,202		

*) Siehe: „Financial Abstract (1889—90 bis 1904—05) und „London Statistics" Band I und XVI.

An der Spitze der Kassengebahrung steht der County Treasurer (die London- und Westminster-Bank) der eigentlich leitende Finanzbeamte des Grafschaftsrats ist der Accountant, dem das Buchhaltungsdepartement untersteht, er hat ebenso wie der County Treasurer bei seiner Anstellung eine Kaution zn hinterlegen.

Hinsichtlich der Kontrolle über die laufende finanzielle Tätigkeit des Grafschaftsrats ist der Zentralbehörde (Local Government Board) eine tiefgreifende Aufsicht eingerämt. Alle Rechnungen und Ausgaben werden von Beamten der Zentralverwaltung, den Dictrict Auditors, revidiert. Hierdurch ist die finanzielle Unkrontrollierbarkeit, wie sie vor 1888 bestand und die zu vielen Beschwerden Anlass gegeben hatte, beseitigt. Die Tätigkeit des Local Government Board gestaltet sich aber nicht zu einem direkten Eingreifen in die lokale Verwaltung sondern nur mehr zu einer formellen Beaufsichtigung.

Die Gesetzgebung beabsichtigte nur eine von allen lokalen Einflüssen befreite Inspektion über die Gesetzmässigkeit der Verwaltung; die endgültige Entscheidung ist in die Hände der Wählerschaft gelegt, der es vor allem von Wichtigkeit sein muss, einen Verwaltungskörper, der ihre Interessen schädigt, durch ihr Votum zur Aenderung seiner administrativen Politik zu veranlassen.

Wie der Grafschaftsrat so muss auch jeder Gemeinderat der hauptstädtischen Einzelgemeinden einen Finanzausschuss für die Regulierung und Kontrolle seiner Finanzen ernennen und es kann dort keine Ordre für Zahlung irgend einer Summe von einem Gemeinderate erlassen werden, es sei denn in Ausführung eines Beschlusses, den der Rat auf die Empfehlung seines Finanzausschusses hin gefasst hat und es dürfen nicht irgendwelche 50 £ übersteigende Kosten, Schulden oder Verbindlichkeiten geschaffen werden, es sei denn auf Grund eines Beschlusses des Rates, welcher infolge eines von dem Finanzausschuss unterbreiteten Gutachtens gefasst worden ist. Die Rechnungen der Gemeinderäte werden jährlich am 31. März abgeschlossen und von dem

Local Government Board in derselben Weise geprüft wie die Rechnungen des Londoner Grafschaftsrats.

Der Finanzhaushalt.

Die Ausgabenwirtschaft des Grafschaftsrats.*)

Die Gesamtausgaben des Londoner Grafschaftsrats d. h. sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen nebst Darlehen an andere lokale Körperschaften sind in dem 16 jährigen Zeitraum 1889/90—1904/05 von 3,621,212 Pfd. Sterl. auf 16,091,083 gestiegen, es bedeutet dies eine Zunahme von 12,469,871 Pfd. Sterl. oder 344 %.

Betrachten wir gesondert die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, so erhellt aus der folgenden Tabelle, dass zunächst bei den ersteren die Tendenz zu einer fortlaufenden regelmässigen Zunahme im Laufe der Jahre immer mehr hervortritt. Zerlegen wir den Zeitraum von 1889—1905 in vier gleichlange Perioden so ergiebt sich aus unserer Tabelle, dass die ordentlichen Ausgaben betrugen:

in der ersten Periode 10,601,795 Pfd. Sterl. = 16,8 % aller Ausgaben 1889—1905,
in der zweiten Periode 12,600,052 Pfd. Sterl. = 19,9 % aller Ausgaben,
in der dritten Periode 15,946,640 Pfd. Sterl. = 25,2 % aller Ausgaben,
in der vierten Periode 24,000,138 Pfd. Sterl. = 38,1 % aller Ausgaben.

Mit dem beständigen Wachstum der ordentlichen Ausgaben geht, wenn auch in einzelnen Jahren ziemlich bedeutende Schwankungen vorkommen, eine Zunahme der ausserordentlichen Ausgaben parallel. Durchwandern wir denselben Zeitraum, so betrugen dieselben:

in der ersten Periode 2,594,709 Pfd. Sterl. = 9,5 % aller ausserordentlichen Ausgaben 1889—1905,
in der zweiten Periode 3,271,247 Pfd. Sterl. = 12,2 % aller ausserordentlichen Ausgaben,
in der dritten Periode 7,833,921 Pfd. Sterl. = 28,7 %

*) Vergl. Tabelle Seite 18 und 19.

in der vierten Periode 13,513,387 Pfd. Sterl. = 49,6 % aller ausserordentlichen Ausgaben.

Jahr	Ordentliche Ausgaben *)	Pro Kopf der Bevölkerung	Ausserordentliche Ausgaben
1889—1890	2,281,239		746,411
1890—1891	2,313,803	0,66	602,035
1891—1892	2,684,219		445,727
1892—1893	2,822,534		800,536
1893—1894	2,958,540		994,691
1894—1895	3,125,192		826,576
1895—1896	3,257,107	,073	691,341
1896—1897	2,259,213		758,639
1897—1898	3,409,250		1,608,776
1898—1899	3,746,297		1,991,839
1899—1900	4,219,413		1,954,635
1900—1901	4,571,680	1,01	2,278,671
1901—1902	4,642,315		2,771,738
1902—1903	4,890,174		3,933,576
1903—1904	5,354,527		3,253,387
1904—1905	9,113,122	1,95	3,554,641
1889—1905	63,148,625		27,183,264

*) Financial Abstract 1889—1904 Seite 8 und 9.

Auch der Steigerung der Bevölkerung eilt die Steigerung der Ausgaben voraus, und zwar trifft dies ebenso bei den ordentlichen wie auch bei den ausserordentlichen Ausgaben zu. In ganz besonderem Masse war dies bei den letzten während der ersten zehn Jahre seit dem Bestehen des Grafschaftsrats der Fall.

Die prozentuale Zunahme der Bevölkerung und die auf den Kopf der Bevölkerung fallende Mehr-Ausgabequote gestaltet sich folgendermassen:

Jahr	Zunahme der Bevölkerung	Wachstum der ordentlichen Ausgaben	Wachstum der ausserordentlichen Ausgaben
1890—1895	4,7 %	10,6 %	7,1 %
1895—1900	2,4 %	35,6 %	240 %
1900—1905	3,1 %	93,1 %	48,9 %
1890—1905	10,6 %	195,4 %	442,8 %

Gliederung der Ausgaben nach Ausgabezwecken.

Die Gesamtausgaben für das Schuldenwesen sind von 1,432,542 Pfd. Sterling im Jahre 1889—90 auf 3,035,048 Pfd. Sterling im Jahre 1904—85 d. h. um 53,7 % gestiegen; pro Kopf der Bevölkerung betrugen sie 0,34 Pfd. Sterl. bezw. 0,66 Pfd. Sterl. also auch hier eine bedeutende Steigerung. Besonders hoch waren die für Tilgungszwecke*) aufgewendeten Mittel, die 410,944 Pfd. Sterl. im Jahre 1889—90 und 1,070,685 Pfd. Sterl. im Jahre 1904—05 ausmachten; die Ausgaben für Verzinsung betrugen im Jahre 1889 bei $2^1/_2$ % 922,821 Pfd. Sterl., 1904 bei 3 % 1,814,944 Pfd. Sterl.

Unter der Gruppe Gesundheitswesen verursachten die Entwässerungsanlagen die grössten Ausgaben. Die ganze Kanalisationsanlage ist über einen Flächenraum von $140^1/_2$ Quadratmeilen ausgebreitet; die Gesamtlänge aller Kanäle beträgt annähernd 290 Meilen, hiervon gelangten allein 25 Meilen vom Grafschaftsrat zur Durchführung. Der ganze Abfluss wird durch neun Pumpstationen nach zwei Ableitungswehren in Barking und Crossness geschafft, dort chemisch behandelt und dann langsam durch grosse Klärbassins und Sturzkanäle, in denen sich die festen Bestandteile setzen, über ein Wehr in Kanäle, die in die Themse führen, geleitet. Die festen Bestandteile, der sludge, werden von Zeit zu Zeit in andere Kanäle geleitet, nochmals chemisch behandelt, in die sludge-Dampfer gepumpt und dann ins Meer geschafft. Jeder Dampfer hat ungefähr 1000 Pferdekräfte bei einer Länge von 236 Fuss und einer Tiefe von 14 Fuss. Die Anschaffungskosten stellten sich annähernd auf $^1/_2$ Mill. Mark pro Dampfer. Die Ladung beträgt 1000 Tonnen. Bemannt ist jedes Schiff mit 27 Leuten. Durchschnittlich legen die Dampfer jährlich 2480 Fahrten, das sind 248 Tausend Meilen, zurück, die Anzahl der wöchentlichen Ladungen beträgt 48. Die Nettokosten, um die 6 Dampfer, die bis jetzt vom Grafschaftsrat angeschafft wurden fahren zu lassen, stellen sich jährlich auf ungefähr 40,700 £.

*) Über die Art und Weise der Tilgung siehe weiter unten.

jede Fahrt kostet 17 £. Versichert sind die Dampfer mit 108 000 £ bei einer Prämie von 1 £ 13 Sch. per cent.

Zur Bewältigung sämtlicher Kanalisationsarbeiten sind permanent 932 Leute angestellt. Die Arbeitszeit der in den Kanälen tätigen Arbeiter beträgt wöchentlich 42 Stunden bei einem Lohne von 33—38 Sh., die der übrigen Arbeiter 54—56 Stunden und einem Lohne von 31 Sch. 6 d bis 32 Sch. 8 d. Der Stundensatz für ungelernte Arbeiter ist auf 6 d festgelegt. Die Bevölkerung betrug bei der Einführung der Kanalisation 2,596,000 Personen und die Kanalisation zog in Rechnung 3,450,000 Personen, jetzt hat das Kanalisationssystem für 5,137,000 Personen zu sorgen, kein Wunder wenn mit diesem enormen Anwachsen der Bevölkerung auch die Ausgaben gestiegen sind. Bis zum Jahre 1905 wurden auf Kapitalkonto ausgegeben 9,240,130 Pfd. Sterl., von diesem Betrage stellen 2,275.253 £ die Summe dar, die von dem Grafschaftsrat seit seinem Bestehen ausgegeben wurde. Die ordentlichen Ausgaben sind von 147,323 Pfd. Sterl. im Jahre 1889 auf 259,799 Pfd. Sterl. im Jahre 1004 also um 76% gestiegen, sie werden gedeckt durch die allgemeine Grafschaftssteuer.

Zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Gesundheitspflege waren 1905 313 Sanitätsbeamte, darunter 28 weibliche angestellt, gegen 118 im Jahre 1893. Der Grafschaftsrat hat nur für die Hälfte der für dieselben benötigten Gehälter aufzukommen, sie betrugen 1,009 Pfd. Sterl. im Jahre 1890 und sind dann gestiegen auf 34,794 Pfd. Sterl. im Jahre 1904—05; gedeckt werden diese Ausgaben aus den dem Grafschaftsrat überwiesenen Staatssubventionen. Aus ebenderselben Einnahmequelle hat der Grafschaftsrat Zuschüsse für öffentliche Impfungen zu leisten, sie stellten sich auf 2,508 Pfd. Sterl. im Jahre 1889 und 843 Pfd. Sterl. im Jahre 1904. (1903: 2,878 Pfd. Sterl.)

Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Grafschaftsrat noch der Trinkwasserkontrolle, den Vorsichtsmassregeln gegen ansteckende Krankheiten, dem Veterinärwesen und der Inspektion übelriechender Gewerbe; die Ausgaben hierfür sind von 6,851 Pfd. Sterl. auf 17,726 Pfd. Sterl. angewachsen.

Im ganzen sind die ordentlichen Ausgaben für die öffentliche Gesundheitspflege von 154,174 Pfd. Sterl. im Jahre 1889 auf 323,154 Pfd. Sterl. im Jahre 1904 d. h. um 103 % gestiegen, oder pro Kopf der Bevölkerung von 0,03 Pfd. St. auf 0,06 Pfd. Sterl.

In die Sorge für das Armenwesen teilen sich die Armenbehörden (Boards of Guardians) und der Grafschaftsrat. Für jeden Indoor Pauper hat der Grafschaftsrat der erstgenannten Behörde aus den Steuern 4 d per Woche zu zahlen und zwar wurde die Durchschnittszahl der Indoor Paupers als Norm angenommen, die in den Jahren 1883—85 unterhalten wurden; die Zahlungen machen jährlich 326,827 £ aus.

Weiterhin hat der Grafschaftsrat an die Armenbehörden aus den ihm überwiesenen Staatssubventionen Zuschüsse für die Unterhaltung der Armen-Irren zu leisten und zwar 4 Sch. jeden Tag für jeden Armen-Irren; sie betrugen 170,174 Pfd. Sterl. im Jahre 1904 gegen 68,000 Pfd. Sterl. im Jahre 1891.

Die Zahl der Armen-Irren, für deren Unterhaltung der Grafschaftsrat zu sorgen hat, ist von 10,100 im Jahre 1890 auf 17,770 im Jahre 1905 gestiegen. Für die Instandhaltung und Kontrolle seiner Irrenhäuser beschäftigte er 1905: 3,667 Personen (1,070 im Jahre 1890). Die Gebäude sind mit 1,581,583 £ versichert, die jährlich zu zahlende Prämiensumme beläuft sich auf 1,071 Pfd. Sterl. Die ordentlichen Ausgaben, die durch die spezielle Grafschaftssteuer gedeckt werden, da die City eigene Irrenhäuser unterhält, sind von 25,173 Pfd. Sterl. im Jahre 1889 auf 97,503 Pfd. Sterl. im Jahre 1905 gestiegen; die ausserordentlichen Ausgaben beliefen bis 1905 auf 2,207,524 Pfd. Sterl. Seit dem Jahre 1899 befasst sich der Grafschaftsrat auch mit der Fürsorge für Arme-Trinker, es waren dies 1904 43 Personen. Die wöchentliche Ausgaben für jeden Patienten stellt sich auf 1 £ 1 Sch. $7^1/_4$ d. Die gesamten ordentlichen Ausgaben des Grafschaftsrats für die Armenpflege sind von 272,777 Pfd. Sterl. auf 570,923 Pfd. Sterl. oder pro Kopf der Bevölkerung von 0,07 Pfd. Sterl. auf 0,14 Pfd. Sterling angewachsen.

Die ausserordentlich starke Zunahme der Ausgaben für das Bildungs- und Erziehungswesen (20,238

Pfd. Sterling im Jahre 1889 und 3,347,466 Pfd. Sterl. im Jahre 1004) erklärt sich aus dem Umstande, dass bis zum Jahre 1903 eine besondere Schulbehörde mit der Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens betraut war, deren Funktionen dann mit dem obengenannten Jahre dem Grafschaftsrate übertragen wurden. Der Grafschaftsrat hatte nur für Zwangs-Erziehungs- und Besserungsanstalten und das technische Unterrichtswesen zu sorgen. Zwecks Förderung des letzteren darf derselbe einen Teil der ihm überwiesenen Staatssubventionen verwenden. Diese Gelder machten im Jahre 1892 eine Summe von 30,000 Pfd. Sterl. 1904 von 182,610 Pfd. Sterl. aus. Die Ausgaben für Zwangserziehungsanstalten sind von 20,238 Pfd. Sterl. auf 84,408 Pfd. Sterl. gestiegen.

Die gesamten ausserordentlichen Ausgaben für das Verkehrswesen von 1889—1904 betrugen 12,667,836 Pfd. Sterl., hiervon entfielen allein auf Strassenverbesserungen 10,141,307 das sind 37, 7% aller in diesem Zeitraum gemachten ausserordentlichen Ausgaben. Die ordentlichen Ausgaben waren sehr gering, sie beliefen sich auf 29,339 Pfd. Sterl. im Jahre 1889 und 63,937 Pfd. Sterl. im Jahre 1904.

Die Übernahme privater gewerblicher Unternehmungen in kommunalen Eigenbetrieb ist noch verhältnismässig jungen Datums. Das Strassenbahngesetz vom Jahre 1870 hatte bestimmt, dass private Trambahngesellschaften nur für bestimmte Frist — 21 Jahre — konzessioniert werden sollten und dass nach Ablauf dieser Frist die zuständige Lokalbehörde das Recht haben sollte, auf Expropriation anzutragen. Ferner wurde der Lokalbehörde das Recht verliehen, noch vor Ablauf der betreffenden Frist auf Grund freier Vereinbarung mit den Gesellschaften das Eigentum derselben zu erwerben. Endlich durfte die Lokalbehörde selbst neue Trambahnlinien erbauen und im kommunalen Eigentum behalten, den Betrieb selbst dagegen durften sie nicht übernehmen. Erst im Jahre 1896 wurde dieses Verbot aufgehoben und damit der kommunale Eigenbetrieb gestattet. In London blieb zunächst sowohl der Betrieb als auch die Erbauung der Trambahnlinien und das Eigentum an ihnen privaten Gesellschaften überlassen, das Haupt-

städtische Bauamt hatte von keinem seiner Rechte Gebrauch gemacht. Im Jahre 1892 machte der Grafschaftsrat zuerst von dem Rechte des Auskaufs Gebrauch. Die Trambahngesellschaft forderte für die $4^1/_4$ in Frage kommenden Meilen Strassenbahnen 605,000 Pfd. Sterl., eine Summe, die derartig die Schätzung des Grafschaftsrats übertraf, dass er die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragte. Die Gesellschaft hatte den Ertragswert zu Grunde gelegt, während der Grafschaftsrat das Gesetz dahin interpretierte, dass nur der Kostenwert d. h. der Marktwert der Anlage nach ihrem Material ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft, Profit zu ernten, in Anschlag gebracht werden dürfte. Das Urteil des Schiedsgerichts ging dahin, dass nur der wirkliche Wert der Strassenbahnlinien, des Landes, der Gebäude und des sonstigen Betriebsmaterials zu bezahlen sei ohne die geringste Entschädigung für frühere oder zukünftige Profite des Unternehmers oder für die zwangsweise Expropriation; diesem für den Grafschaftsrat so günstigen Erkenntnis schloss sich der oberste Gerichtshof an. Der Preis der $4^1/_4$ Meilen wurde demnach auf 101,798 Pfd. Sterl. festgesetzt. Bei dieser einen Erwerbung blieb aber der Grafschaftsrat nicht stehen und es gehören ihm jetzt von den 115 Meilen Trambahnlinien 98 Meilen, die einen Ankaufspreis von zusammen 2,073,119 Pfd. Sterl. ausmachten. 48 Meilen hat er verpachtet, den Rest betreibt und verwaltet er selbst.

Ausserordentlich traurig waren die Arbeiterverhältnisse unter der Verwaltung der Trambahngesellschaften. Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug täglich 16 Stunden, der Lohn 3—4 Sch., an freie Zeit oder Urlaub war nicht zu denken. Dieser bedenklichen Ausbeutung der Arbeiterschaft machte der Grafschaftsrat ein rasches Ende. Die Arbeitszeit wurde auf 10 Stunden reduziert und die Löhne bedeutend erhöht. Die Fahrer und Kondukteure erhalten ein Anfangsgehalt von 4,95 d täglich, das nach einem Jahr auf 5,53 d steigt; nach einem weiteren Jahr erhalten sie 6,53 d. Die Mehrausgaben, die der Grafschaftsrat hierdurch gegenüber den Gesellschaften hat, stellen sich auf jährlich 40,000 Pfd. Sterl. Die gesamten laufenden Ausgaben beliefen sich 1904 auf

679,391 £, die ausserordentlichen von 1896—1904 auf 3,988,143 £.

Neuerdings im Jahre 1904 ist dem Grafschaftsrat die Erlaubnis erteilt worden, Personendampfer auf der Themse fahren zu lassen. Im Laufe dieses Jahres hat er 20 Dampfer bauen lassen mit einem Kostenaufwand von 140,000 Pfd. Sterl. Die jährlich laufenden Ausgaben wurden auf 98,960 Pfd. Sterl. geschätzt. Da der Betrieb im Jahre 1904 nur sehr kurze Zeit währte, waren die ordentlichen Ausgaben noch sehr gering, sie betrugen 214 Pfd. Sterl. Die ausserordentlichen Ausgaben stellten sich auf 56,632 Pfd. Sterl. Die wöchentliche Arbeitszeit der Schiffsmannschaften wurde auf 60 Stunden festgesetzt, jeden siebenten Tag haben sie frei; die Heizer erhalten einen Wochenlohn von 30 Sch., die Dockarbeiter 28 Sch., die Matrosen 30 Sch. und die Steuermänner 40 Sch.

Das erste volle Betriebsjahr 1905—06 schloss mit einem Defizit von 50,096 Pfd. Sterl. ab.

Gemeinnützige und soziale Einrichtuugen.

Als der Grafschaftsrat 1888 die Verwaltung des Feuerlöschwesens übernahm, waren 62 Stationen, 9046 Feuermeldestellen, 138 elektrische Apparate und 131 Pferde vorhanden; jetzt ist die Anzahl der Stationen auf 96, der Feuermeldestellen auf 28,218, der elektrischen Apparate 1,591 und der Pferde auf 414 vermehrt worden. 1888 waren 677 Feuerwehrleute angestellt, 1904 waren es bereits 2,268. Dementsprechend sind die ordentlichen Ausgaben von 120,723 Pfd. Sterl. auf 239,437 Pfd. Sterl. d. h. um 99% gestiegen. Hiervon machten die Gehälter und Löhne 125,409 Pfd. Sterl. aus, an Pensionen wurden gezahlt 16,694 Pfd. Sterl.

Im Jahre 1888 befanden sich unter der Kontrolle des Grafschaftsrats 43 Parks und öffentliche Plätze, welche zusammen 2578 acres umfassten und zu deren Instandhaltung 278 Arbeiter dauernd beschäftigt wurden. Bis zum Jahre 1861 hatte London, abgesehen von einigen königlichen Parks über keine öffentlichen Anlagen zu verfügen. Es galt der Grundsatz, lasst die Tausende und Abertausende

von Arbeitern wohnen und leben, so gut sie eben in ihren Höhlen vermochten, ob sie darin an allen möglichen Krankheiten und Seuchen elend zu Grunde gingen, darum liess man sich kein graues Haar wachsen. Da trat mit dem obengenannten Jahre eine Reaktion ein. Das Hauptstädtische Bauamt legte den ersten — den Finsbury Park — an und in den folgenden Jahren machte diese Körperschaft von dem Recht, die Steuergelder für alle Einrichtungen, die das Wohl der Gemeinde zu fördern im Stande sind, zu verwenden immer ausgiebigeren Gebrauch; auf diesem Gebiete hat das vielgeschmähte Hauptstädtische Bauamt wirklich anerkennenswertes geleistet. Der Grafschaftsrat konnte sich aber nicht der Ansicht verschliessen, dass, wenn die so äusserst rapide wachsende Metropole gesund erhalten werden sollte, noch viel mehr getan werden müsste. Sind doch die Parks für den grössten Teil der Londoner Bevölkerung die einzigen Plätze, wo sie mit der Natur in Berührung kommen und die Freude und Lust an freier ungebundener körperlicher Bewegung geniessen können. Er hat daher keine Gelegenheit vorübergehen lassen, weitere Parks und Plätze anzulegen und so verfügt er nun nach 15jähriger Tätigkeit über 75 Parks und Gärten und 32 öffentliche Plätze, also zusammen 107 Anlagen mit einem Flächenraum von 4932 acres und 930 dauernd beschäftigten Arbeitern, während gelegentlich für Verbesserungen etc. weit über hundert noch besonders eingestellt worden. Die Löhne erfordern jährlich die bedeutende Summe von 73,500 Pfd. Sterl.

Aber es war dem Grafschaftsrat nicht nur daran gelegen die öffentlichen Anlagen zu vermehren, sondern sie auch zu Stätten wahrer, vielseitiger Erholung zu machen. Vor allem beherrschte ihn der Grundsatz, die Natur nicht durch Anwendung künstlicher Mittel zu beeinträchtigen, soviel als möglich wurden daher die natürlichen Schönheiten der Parks gewahrt.

Vor allem hat man der Vorliebe der Engländer für den Sport Rechnung zu tragen gesucht. Spezielle Turnplätze sind in den meisten Parks geschaffen worden und um die Kinder vor den Gefahren und Unzuträglichkeiten zu

bewahren, die mit einer gemeinsamen Benützung der Turnplätze seitens Erwachsener und Kinder verbunden sind, hat der Grafschaftsrat besondere Plätze für Kinder unter Trennung der Geschlechter eingerichtet. Ferner hat er die nötigen Sitzplätze für bowls etc. geschaffen und zugleich für Räume gesorgt, in denen sich die Spieler umziehen können.

In den Wintermonaten dienen die zahlreichen Parkteiche zu vortrefflichen Eisbahnen. Die hierfür nötigen Arbeiten werden von Arbeitslosen, deren es ja im Winter soviele gibt, ausgeführt. Auch wird ihnen die Erlaubnis zu teil, den Besuchern die Schlittschuhe an- und abzuschnallen. Während des Eislaufes bleiben die Parks bis 10 Uhr geöffnet, um auch den langbeschäftigten Klassen der Bevölkerung die Möglichkeit zu gewähren, diese in England so seltene Freude des Schlittschuhlaufens zu geniessen, Die Beleuchtung wird vom Grafschaftsrat aufs vortrefflichste besorgt.

Im Sommer wird auf den Teichen eifrig dem Rudersport gehuldigt. Die Preise für Benutzung waren aber derartig hohe 1 S. pro Stunde, dass es den ärmeren Klassen nicht möglich war, an diesen Vergnügungen teil zu nehmen. Die Bootsbesitzer hatten unter dem hauptstädtischen Bauamt für die Benutzung der Teiche nichts zu zahlen uud das ruderlustige Publikum war ihnen zur unbeschränkten Ausbeutung überlassen worden. Diesen misslichen Zuständen machte der Grafschaftsrat ein sofortiges Ende, indem er einen gegen früher bedeutend niedrigeren Tarif von 6 d. pro Stunde festsetzte und von den Bootsbesitzern noch eine beträchtliche Pachtsumme erhob.

Die ordentlichen Ausgaben sind von 52,751 Pfd. Sterl. auf 127,572 Pfd. Sterl. also um weit über das Doppelte gestiegen; die ausserordentlichen Ausgaben betrugen bis zum Jahre 1904: 1,055,973 Pfd. Sterl.

Eine soziale Massnahme ersten Ranges ist der Bau von Arbeiterwohnhäusern, und der Grafschaftsrat entfaltete darum auch anf diesem Gebiete eine lebhafte Tätigkeit. An die Stelle elender Hütten und enger, schmutziger Strassen traten schöne und gesunde Häuser an breiten, gut gepflasterten Strassen; aus völlig unsanitären, durchseuchten Vierteln,

den Brutstätten epidemischer Krankheiten, erstanden gesunde und reinliche Stadtteile. — Ebenso versuchte er dem traurigen Schlafgängerunwesen dadurch entgegenzutreten, dass er eigene Logierhäuser baute und den Betrieb selbst übernahm. Private Logierhäuser unterstanden bis zum Jahre 1890 dem Polizeidirektor und wurden periodisch von Polizeibeamten revidiert. Da diese von öffentlicher Hygiene und und den darüber bestehenden Gesetzen wenig Kenntnisse besassen, musste die Inspektion gerade nach der sanitären Seite durchaus unzureichend bleiben und diese ist doch gerade von besonderer Bedeutung. Mit dem obengenannten Jahre wurde daher die Inspektion dem Grafschaftsrat übertragen, der dieselbe durch besondere Sanitätsbeamte ausübt, wodurch eine wesentliche Besserung eingetreten ist.

Was der Grafschaftsrat auf diesem Gebiete geleistet hat, mögen folgende Zahlen beweisen:

Für Säuberung von ungesunden Bezirken hat er im Jahre 1904 4,652, Pfd. Sterl. verausgabt, die ausserordentlichen Ausgaben betrugen insgesamt 964,748 Pfd. Sterl. Für die Arbeiterwohn- und Logierhäuser betrugen die ordentlichen Ausgaben 116,360 Pfd. Sterl., die sämtlichen ausserordentlichen Ausgaben 2,025,228 Pfd. Sterl. Für die Inspektion der Logierhäuser wandte er 4,664 Pfd. Sterl. auf.

Die Ausgaben für die Justizverwaltung, für die Durchführung von Vorschriften polizeilicher Natur wie die Gesetze über die Prüfung von Massen und Gewichten, die Konzessionierung, Regulierung und Inspektion bestimmter Gewerbe sind von 69,633 Pfd. Sterl. auf 116,146 Pfd. Sterl. gestiegen.

Ganz bedeutend haben die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung zugenommen, sie betrugen 128,318 Pfd. Sterl. im Jahre 1889 und 309,032 Pfd. Sterl. im Jahre 1904. Dies erklärt sich daraus, dass der Grafschaftsrat einmal das Prinzip verfolgt, seine Beamten anständig zu besolden und dass zum andern zur Bewältigung der fortdauernd zunehmenden Amtsgeschäfte auch das Personal stark vermehrt werden musste.

Die Deckungsmittel des Bedarfs.

Die Brutto-Einnahmen des Grafschaftsrats nach den Einnahmequellen stellten sich während der Jahre 1889/90 und 1904/05 folgendermassen:

I. Ordentliche Einnahmen:	1889—1890 Pfd. Sterl.	1904—1905 Pfd. Sterl.
Steuern	1,857,675	6,422,790
Gebühren, Strafen, Beiträge	80,711	207,343
Staatszuschüsse	254,566	1,628,970
Gewerbliche Unternehmungen und gemeinnützige Anlagen	—	871,351
Zinsen für Darlehen an lokale Körperschaften	331,182	542,904
Sonstige ordentl. Einnahmen (Vermögenseinkünfte etc.)	89,959	504,215
Zusammen	2,614,293	9,177,573
II. Ausserordentliche Einnahmen .	912,619	4,822,306
Gesamtsumme aller Einnahmen .	3,526,912	13,990,879*)

Die vorstehende Tabelle ergiebt ein deutliches Bild von der gewaltigen Entwickelung der Finanzen des Grafschaftsrats, sind doch die gesamten Einnahmen um 298 % gestiegen, die ordentlichen allein um 252 %.

Wir wollen nun im folgenden die Einnahmequellen, die dem Grafschaftsrat durch das Gesetz zugewiesen wurden, im einzelnen besprechen.

a. Einnahmen aus dem Vermögensbesitz.

Was zunächst die vermögensrechtliche Stellung des Grafschaftsrats als Rechtssubjekt anbetrifft, so ist ihm die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens wie jedem anderen Selbstverwaltungskörper anvertraut und er ist rechtlich legitimiert, zur Wahrung seiner Vermögensinteressen zu klagen sowie auch verklagt zu werden. Der Grafschaftsrat bedarf bei Erwerb oder Verkauf von Grundbesitz weder der Zustimmung der Zentralbehörde, noch ist er dabei an irgend ein Maximum gebunden; er ist infolge der Arbeiterwohnhäuser-Gesetzgebung 1900 ermächtigt, auch

(* Financial Astract 1889—1904 Seite 8, 9 und 26.

ausserhalb des Stadtgebiets Grundbesitz zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern zu erwerben.

Das Vermögen des Grafschaftsrats ohne das Land, auf welchem Arbeiterwohnhäuser errichtet sind, wurde um 1904 auf 5,182,279 £ geschätzt und warf 347,685 £ Renten ab (1901 : 2,863,857 £ und 284,180 £ Renten).

b. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen und gemeinnützigen Einrichtungen.

Die Gesamtbruttoeinnahmen aus den vom Grafschaftsrat selbst betriebenen bezw. verpachteten Strassenbahnen stellten sich im Jahre 1904—1905 auf 744,960 Pfd. Sterl. Nach Abzug aller Kosten für Unterhaltung, Schuldentilgung etc. wurde ein Nettoüberschuss von 29,282 Pfd. Sterl. erzielt.

Die aus Mietszinsen der Arbeiterwohn- und Logierhäuser erzielten Bruttoeinnahmen beliefen sich auf 126,391 Pfd. Sterl., die Nettoeinnahmen auf 23,948 Pfd. Sterl.

c. Gebühren und Beiträge.

Unter den Gebieten, bei denen die Erhebung von Gebühren vorzugsweise zur Anwendung gelangt, nehmen die von Amtshandlungen polizeilicher Natur die erste Stelle ein. Hier sind zunächst zu nennen die Gebühren für die Kontrolle von Massen und Gewichten, Gas und Gasmessern, nebst Elektrizitätsmessern ; ferner kommen in Betracht die Gebühren für Erlaubniserteilungen bezüglich des Handels mit Petroleum, explosivgefährlichen Stoffen, zur Aufführung von Bauten, zum Fahren mit Motorwagen und Fahrrädern.

Bei den Geschäften der Rechtspflege und Verwaltung bilden die Gebühren eine weniger hervortretende Rolle, es werden hier in der Hauptsache nur die „session fees“ erhoben.

Ebenso findet eine Gebührenerhebung in der Form von Schulgeldern seit der grossen Verwaltungsreform von 1888 nur noch sehr wenig statt, da die Staatszuschüsse für die kommunalen Elementarschulen derart erhöht sind, dass das Schulgeld nahezu in Fortfall kommen konnte.

Unter den Beiträgen sind vor allem die Leistungen der Feuerversicherungsgesellschaften zu erwähnen, die als Beitragsleistungen zu den Unterhaltungskosten der Feuerwehr auferlegt werden, und zwar mit 35 Pfd. Sterl. für jede Million Pfd. Sterl. versicherten Wertes.

Als Kostenersatzbeiträge erscheinen endlich noch die „Improvement charges". Unter „Improvement" sind zu verstehen alle nachweisbaren Vorteile, welche dem einzelnen Grundstück durch Strassenanlagen, Strassendurchbrüche, Verbreiterungen und Regulierungen von Strassen, durch Brückenanlagen, Tunnelbauten etc. erwachsen. Die Improvement charges bilden aber nicht, wie vielfach angenommen wird, eine ausserordentliche Einnahmequelle. Sie sind keine einmaligen Beiträge der Grundbesitzer, sondern sind von Interessenten geforderte Leistungen, Kostenersatzbeiträge, die, unter Berechnung üblicher Zinsen (3%) in zeitlich begrenzte Annuitäten (30 Jahre) umgewandelt werden.

Die Gesamteinnahmen aus Gebühren und Beiträgen betrugen im Jahre 1889 80,711 Pfd. Sterl. und sind gestiegen auf 207,343 Pfd. Sterl. im Jahre 1804—05.

d. Steuern.

Die Haupteinnahmequelle des Grafschaftsrats zur Deckung seiner ordentlichen Ausgaben bildet die direkte Grafschaftssteuer. Entsprechend der Ausgabenwirtschaft des Grafschaftsrats wird diese einmal als allgemeine Steuer „General County Rate", welche alle Kirchspiele der Verwaltungsgrafschaft, also mit Einschluss der City, gleichmässig trifft, ausgeschrieben und sie wird eventuell auch als spezielle Steuer „Spezial County Rate" so aufgelegt, dass sie die Pfarrspiele der Grafschaft allein, also unter Ausschluss der City, als ein Zuschlag zu der erstgenannten Steuer noch besonders trifft. Die englische Kommunalbesteuerung ist eine Besteuerung der Inhaber von Immobilien innerhalb eines Pfarrspiels nach Massgabe des jährlichen Nettoertragswertes dieses Besitzes. Zum besseren Verständnis dieser Bestimmung ist es nötig, sich über einige Grundzüge der Grundbesitzverhältnisse klar zu machen.

Betrachten wir den Typus eines ein Haus tragenden städtischen Grundstücks, so haben wir:

1. den Inhaber des Hauses (occupier) oder Nutzer, der das Haus auf drei Jahre, ein Jahr oder kürzere Zeit von einem Hauswirt gegen Zahlung einer bestimmten Rente mietet. Er zahlt alle lokalen Steuern, ohne dass ihm das Recht zustände, einen Teil davon von seiner Miete abzuziehen, meistenteils betrachtet er den Steuerbetrag schon als einen Teil der von ihm für seine Wohnung aufzuwendenden Summe;

2. den Hauseigentümer (owner); er zahlt an den Grundeigentümer eine Grundrente für die Benutzung des Grund und Bodens und pachtet denselben meist auf eine längere Zeit von Jahren, in London 99 Jahre. Sein Kontrakt bestimmt, dass das von ihm gebaute Haus nach Ablauf der Pacht ohne Entschädigung an den Grundeigentümer zurückfallen soll; dass er ferner alle lokalen Steuern, sowohl die zur Zeit erhobenen wie alle zukünftigen zu tragen hat, er wälzt diese aber auf den Nutzer (occupier) ab;

3. den Grundeigentümer (freeholder); er erhält die Grundrente während der Dauer des Pachtvertrages und ihm fällt nach dem Aufhören desselben das ganze Grundstück nebst Haus wieder zu.

Da nun der grösste Teil des privaten Grundeigentums Londons einigen wenigen Mitgliedern alter reicher Adelsgeschlechter gehört und ferner die Inhaber von Aktien, Konsols etc. als solche niemals zur lokalen Steuer herangezogen werden, da persönliches Eigentum steuerfrei ist, ist es der Aufwand für Wohnung, Ladenmiete etc., nach dem die Last der lokalen Steuern verteilt wird. Als Basis für die Erhebung der Grafschaftssteuer dienen die Einschätzungslisten (valuation lists). Diese werden von den Gemeinderäten der Einzelgemeinden angelegt und enthalten eine Abschätzung des Bruttoertrages, d. h. des für das betreffende Objekt voraussichtlich zu erlangenden Miet- oder Pachtbetrages. Der steuerpflichtige Wert wird dann in der Weise ermittelt, dass von dem Mietbetrag Steuern und Lasten, Kosten von Reparaturen, Versicherungen oder sonstige Ausgaben, die zur unversehrten Erhaltung des betreffenden

Besitztums notwendig waren, abgezogen werden. Diese Listen werden von besonderen Schätzungskommissionen revidiert; etwaige Beschwerden der Steuerzahler wegen zu hoher Einschätzung sind an diese zu richten. Alle fünf Jahre wird die Einschätzung erneuert; in der Zwischenzeit wird vermittelst provisorischer Listen die Schätzungsliste ergänzt und berichtigt; die Einzelgemeinden haben dieselben fortlaufend zu führen und nach ihnen die Schätzungskommissionen jährlich Supplementlisten einzureichen; die provisorischen Listen haben die Zu- und Abgänge und jedes andere feste Eigentum (property) nach seinem Brutto- und steuerpflichtigen Ertrage nachzuweisen, dessen Ertragswert im Laufe des Jahres gestiegen oder gefallen ist. Die Einschätzung beruht auf pflichtmässigen, im März des vorhergehenden Jahres einzufordernden Deklarationen aller zur Grafschaftssteuer veranlagten Personen, sie sind bei Strafe verpflichtet, die ihnen zugestellten Steuerformulare auszufüllen und innerhalb 21 Tagen bei den Gemeinderäten einzureichen. Die Deklaration wird unter der Erklärung abgegeben, dass die Beantwortung der Fragen nach bestem Wissen und Glauben richtig und wahrheitsgetreu gemacht sei; die Verweigerung der Deklaration wird mit 5 Pfd. Sterl., wissentlich falsche Beantwortung mit 10 Pfd. Sterl. geahndet. Reklamationen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen gehen an die Spezialsessionen und als weitere obere Instanz an die Quarter-Sessions.

Wie wir bereits oben bemerkt hatten, sind zur Feststellung des steuerpflichtigen Wertes von dem Bruttoertragswerte gewisse Abzüge für Unterhaltungskosten etc. zu machen. Zu diesem Zwecke sind acht Grundstückklassen gebildet und für diese bestimmte Maximalsätze in Prozenten des Bruttoertragswerts vorgeschrieben, bis zu welchen Abzüge für die Unterhaltungskosten zulässig sein sollen; Ausnahmen hiervon treten insofern ein, als für Zehntenbezüge, Zehntenablösungsrenten, für Eisenbahnen, Kanäle, Docks, Wasser- und Gaswerke und für alle nur in einzelnen Teilen vermietete Grundstücke die Abzugsquoten für die Unterhaltungskosten von Fall zu Fall festzustellen sind. Nun

hat aber das Gesetz nicht nähere Bestimmungen über die Anwendung jener Maximalsätze getroffen und eine Deklaration über die Höhe der Unterhaltungskosten gibt es auch nicht, infolgedessen bildete sich immer mehr und mehr bei den Einschätzungsbeamten die durchaus verständliche Praxis heraus, im Interesse ihrer Pfarrspiele die Maximalsätze in Abzug zu bringen und es ist schliesslich dazu gekommen, dass in ganz London nur noch die Maximalsätze beim Abzug für die notwendige Unterhaltung in Anwendung gebracht werden. Durch dieses Verfahren, wenn es auch formal sehr gleichmässig geworden ist, sind grosse Ungleichheiten in der steuerlichen Belastung zu Tage getreten. Haben z. B. ein kleines Haus in bevorzugter Lage und ein grosses Haus in schlechter Lage denselben Bruttoertragswert, so wird, wenn sie zu derselben Abzugsklasse gehören, bei beiden der gleiche Betrag abgezogen, wodurch das kleinere Grundstück sich meistenteils im Vorteile befindet. Diese Ungleichheiten in der Schätzung der einzelnen Besitzungen haben natürlich entsprechende Ungleichheiten der Belastung unter den verschiedenen Bezirken zur Folge und, um auf deren Beseitigung wirksamer hindringen zu können, geht nun das Streben des Grafschaftsrats dahin, eine gesetzliche Stellung als leitender und kontrollierender Zentralinstanz für das Einschätzungsverfahren zu erhalten, denn bis jetzt ist der Grafschaftsrat aus demselben ausgeschaltet, er hat nur Einfluss auf dasselbe, wenn der Grafschaftsrat etwa als Steuerzahler in einer prinzipiellen Frage die Klage bei den Quarter Sessions anhängig machen wollte. Die Tätigkeit des Grafschaftsrats ist nur eine vermittelnde, indem er durch Konferenzen von Vertretern der verschiedenen Einschätzungskommissionen, die er vor jeder fünfjährigen Neueinschätzung anregt, auf eine Klärung der für das Einschätzungsverfahren wichtigen Fragen und auf eine möglichste Gleichmässigkeit bei demselben hinzuwirken sucht.

Um dieser vermittelnden Tätigkeit des Grafschaftsrats eine gesetzliche Grundlage zu geben, brachte die Regierung 1904 die „Valuation Bill“ ein, in der vorgeschlagen wurde, dem Grafschaftsrat die Leitung und Führung im Einschätzungs-

verfahren zu übertragen, während die Einzelgemeinden und die City die Schätzungsdistrikte bilden sollten. Die Mitgliederzahl der einzelnen Schätzungskommissionen sollte vom Grafschaftsrat festgesetzt werden, ein Teil der Mitglieder und zwar die Majorität sollte von den einzelnen Gemeinderäten, der Rest vom Grafschaftsrat ernannt werden. Im grossen und ganzen erklärte sich letzterer mit dem Gesetzentwurf einverstanden, nur sollten die Einschätzungskommissionen wie bisher von den Gemeinderäten allein ernannt werden, während ihm selbst das Recht zuerkannt werden sollte, Statuten zur besseren und gleichmässigeren Gestaltung des Einschätzungsverfahrens zu erlassen. Die Bill kam aber nicht zur zweiten Lesung.

Der steuerpflichtige Wert Londons ist von 31,316,073 Pfd. Sterl. im Jahre 1888 au f41,657,066 Pfd. Sterl. im Jahre 1905 gestiegen.

Die Steuerbemessung geschieht nach gleichmässigen Sätzen pro Pfd. des steuerpflichtigen Wertes. Die Steuern werden proportional dem steuerbaren Mietswert verteilt. Beträgt z. B. die zu erhebende Steuersumme 1000 Pfd. Sterl., der steuerbare Mietswert aber 10 000 Pfd. Sterl., so würde die Steuer 2 Sch. ($^1/_{10}$ Pfd. St.) auf das Pfund des steuerbaren Mietswertes betragen, und ein Haus mit einem Mietswert von 40 Pfd. Sterl. würde 80 Sch. = 4 Pfd. Sterl. an Steuern zu entrichten haben.

Von der Besteuerung befreit sind: Öffentliche Strassen und Brücken, öffentliche Parks, Plätze und Denkmäler, Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst dienende Gebäude, Freiwilligen- und Milizquartiere, Gebäude, die wissenschaftlichen Vereinigungen gehören, freiwillige Schulen, Sonntags- und solche Schulen, in denen verwahrloste Kinder erzogen werden und unbewohnte Grundstücke. Von der Hälfte der auf sie entfallenden Steuern sind befreit infolge der „Agricultural Rates Act 1906“ landwirtschaftlich benutzte Liegenschaften, zu denen auch Cottage-Gärten von mehr als $^1/_4$ acre gerechnet werden; dieser Ausfall an Steuern wird durch Staatszuschüsse wieder ausgeglichen.

	Allgemeine Grafschaftssteuer		Spezielle Grafschaftssteuer		Gesamtsumme			Unterrichtssteuer	
Jahr	Belastung pr. Pfd. Sterl. d.	Pfd. Sterl.	Belastung pr. Pfd. Sterl. d.	Pfd. Sterl.	Belastung pr. Pfd. Sterl. d	Pfd. Sterl.	Pro Kopf	Belastung pr. Pfd. Sterl. d.	Pfd. Sterl.
1889—90	10 63	1,638,342	1·9	219,333	12·53	1,857,675		—	
1890—91	11·125	1,472,097	2·125	246,854	13 25	1,718,951	0,41	—	
1891—92	9·5	1,311,285	2·25	271,884	11·75	1,583,169		—	
1892—93	10·1	1,400,904	2·4	291,647	12·50	1,692,551		—	
1893—94	10·7	1,495,658	2·3	281,506	13·00	1,777,165		—	
1894—95	11·65	1,643,966	2·35	290,626	14·00	1,934,592		—	
1895—96	12·6	1,766,109	2·4	299,927	15·00	2,096,052	0,47	—	
1896—97	12·75	1,796,125	2·25	300,392	15·00	2,196,247		—	
1897—98	11·75	1,895,855	2·25	296,158	14·00	2,062,267		—	
1898—99	11·6	1,766,195	2·4	319,846	14·00	2,086,041		—	
1899—1900	11·5	1,772,308	2·0	270,285	13·50	2,042,593		—	
1900—01	12·25	1,916,512	2·25	309,155	14·50	2,225,667	0,49	—	
1901—02	12·375	2,050,079	2·625	381,659	15·00	2,431,738		—	
1902—03	12·875	2,146,223	2 625	384,074	15·50	2,530,297		—	
1903—04	14·185	2,389,433	2·625	389,746	16·75	2,779,179		—	
1904—05	14 50	2,481,288	3·25	488,188	17·75	2,969,476	0,63	16.00	2 453 315

Siehe: Report of the Council Seite 361.

Endlich wird den Eigentümern von kleineren Grundstücken, deren steuerpflichtiger Ertragswert 20 Pfd. Sterl. nicht übersteigt, ein Rabatt bis zu 30% gewährt, wenn sie sich verpflichten, die Steuern an Stelle der Mieter zu entrichten. Es ist dies das sogenannte „Compounding the Rates" System. Der Hauptvorteil derselben besteht darin, dass an die Stelle der häufig wechselnden kleinen Mieter als Steuerzahler mit ihrer ebenso wechselnden Zahlungsfähigkeit nun der Eigentümer bezw. der Vermieter tritt, und die Steuerausfälle, Kosten der Einziehung etc. bedeutend reduziert wurden.

Die Einnahmen aus der allgemeinen und speziellen Grafschaftssteuer*) betrugen im Jahre 1904—05 zusammen 2,969,476 Pfd. Sterl. d. h. 1,111,801 Pfd. Sterl. oder 59,8 % mehr als im Jahre 1889—90. Eine Mehrbelastung des steuerpflichtigen Wertes ist, wenn auch nicht in bedeutendem Masse, sowohl hinsichtlich der allgemeinen als auch der speziellen Grafschaftssteuer eingetreten — bei der ersteren von 10·63 d auf 14·5 d, bei der letzteren von 1·9 d auf 3·15 d. Die Zunahme der Steuerquote pro Kopf der Bevölkerung stellte sich auf 14,6 % im Jahre 1895—96 auf 4,2 % im Jahre 1900 und auf 28,5 % im letzten Jahre.

Dadurch, dass der Grafschaftsrat für seine Zwecke von der ganzen Grafschaft eine Steuer erhebt, daneben aber jede Einzelgemeinde ihre eigene Finanzwirtschaft führt, ruht auf dem steuerpflichtigen Wert zunächst die Grafschaftssteuer und daneben die betreffende städtische Steuer. Dichtbevölkerte, aber steuerschwache Einzelgemeinden werden verhältnismässig stärker belastet als die wohlhabenden. Ein Versuch zu einem Ausgleich in der verschiedenen Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke, wurde durch die Londoner Steuerausgleichungsakte von 1894 gemacht.

Die in dieser Gesetzgebung vorgesehene Methode ist die der Berechnung einer Bruttosteuer in Höhe von 6 d. pro Pfd. Sterl. des steuerpflichtigen Wertes eines jeden Pfarrspiels und die Verteilung des so angesammelten Fonds

*) Siehe Tabelle Seite 39.

zwischen den einzelnen Gemeinden nach der Zahl ihrer Bevölkerung. Von denjenigen Bezirken, in welchen dieser kalkulierte Steuerertrag die nach der Bevölkerung berechnete Quote übersteigt, zieht dann der Grafschaftsrat die überschiessende Differenz zum Ausgleichungs-Fond ein, aus welchem diejenigen Distrikte, in welchen der kalkulierte Steuerertrag hinter der nach der Bevölkerung auf sie entfallenden Quote zurückbleibt, einen dieser Minusdifferenz entsprechenden Zuschuss erhalten. Die gezahlten Summen müssen zur Bestreitung von Ausgaben verwandt werden, welche auf Grund der öffentlichen Gesundheitsakte 1891 zu machen sind, sollten sie für einen solchen Zweck nicht nötig sein, so sollen sie für Beleuchtungszwecke und Strassenverbesserungen ausgegeben werden. Der Grafschaftsrat ist gehalten, die zukommenden Zahlungen zurückzubehalten, wenn eine Gemeinde gegen die öffentliche Gesundheitsakte verstossen hat.

Eine derart zu 6 d. kalkulierte Steuer stellte sich 1904/05 auf 1,026,906 Pfd. Sterl., wovon 281,064 Pfd. Sterl. als Plusbeträge der wohlhabenden Einzelgemeinden zum Ausgleichungsfond eingezogen und an die weniger leistungsfähigen verteilt wurden.

Die Wirkung bezüglich des Ausgleichs der Steuern war jedoch keine zufriedenstellende, und der Grafschaftsrat hat daher den lokalen Verwaltungs- und Steuereinschätzungsausschuss angewiesen, die Frage einer besseren Ausgleichung der Steuern Londons in Erwägung zu ziehen und einen Plan auszuarbeiten, nach welchem diese Ausgleichung durchgeführt werden könnte.

Denselben Zweck wie der Ausgleichungsfond verfolgen der „Hauptstädtische Allgemeine Armenfond“ und die „Grafschaftszuschüsse.“

Der allgemeine Armen-Fond, der vom Local Government Board geführt wird, operiert folgendermassen:

Das Local Government Board schreibt jedem Armenverwaltungsverbande Londons die Ausgaben für gewisse Zwecke gut und belastet jeden zur Bestreitung der Gesamtkosten im Verhältnis zu seiner Steuerkraft. Hierauf wird eine Bilanz zwischen diesen Summen in bezug auf jeden Armenpflege-

verband gezogen, und das Local Government Board schreibt je nach der sich ergebenden Notwendigkeit eine Netto-Abgabe aus oder gewährt einen Netto-Zuschuss. Die überwiesenen Zuschüsse sind für folgende Zwecke zu verwenden: Unterhaltung von Irrsinnigen und irrsinnigen Armen, ferner von Fieber- und Pockenkranken, Verabreichung von Medizin und wundärztlichen Gebrauchsgegenständen, Gehälter der Beamten der Armendirectionen, Registrierung von Geburten und Sterbefällen, Ausgaben für Impfungen, Unterhaltung von Armenkindern und der im Armenhause wohnenden Armen, Erziehung von Armenkindern, deren Eltern sich nicht im Armenhause befinden, Ambulancen und Rettungsstationen und sonstige allgemeine Ausgaben für die Verwaltung des Fonds.

Die Grafschaftszuschüsse bestehen einmal in direkten, durch Steuern zu deckende Zahlungen aus dem Grafschaftsfond an die Armen-Behörden und zwar erhält jedes Pfarrspiel für jeden Armen 4 d. pro Tag.

Zwecks Aufbringung dieser Gelder erhebt der Grafschaftsrat von jedem Pfarr spiel eine gleich hohe Steuer, gleichviel ob die Anzahl der Armen in dem betreffenden Pfarrspiel eine hohe oder niedrige ist.

Reiche Bezirke mit wenig Armen hätten natürlich nicht eine derartige hohe Steuer benötigt, sie werden also mehr belastet, während dieses Verfahren für finanziell schlechter gestellte Bezirke mit viel Armen eine Steuererleichterung bedeutet.

So war im Jahre 1904 der veranlagte Steuersatz 1·91 d. Die City hätte nur 0,47 d. zu erheben gebraucht, sie wurde also um 1·44 d. mehr belastet, während St. Georg in the East hätte 10·70 d. erheben müssen, hier also eine Steuererleichterung um 8·79 d.

Zum anderen bestehen die Grafschaftszuschüsse in Zahlungen aus dem „Exchequer Contribution Account."

Dieser Fond setzt sich wieder aus Staatssubventionen zusammen und wir kommen damit auf eine weitere Einnahmequelle des Grafschaftsrats:

e. Die Staatssubventionen.

Durch die fortdauernde Zunahme und weitere Ausgestaltung des Aufgabenkreises der Kommunen und die allmähliche Ueberleitung von bisherigen staatlichen Aufgaben in die Hände von selbstverwaltenden Körperschaften wurde die englische Gesetzgebung vor die Frage gestellt, welche Aufwendungen von den kommunalen Verbänden und welche vom Staate zu tragen oder mitzutragen wären. Der Wunsch nach einer finanziellen Förderung durch Subsidien aus dem Staatsschatz, das Verlangen des Lokalsteuerzahlers nach einer Erleichterung war zugleich mit dem Ausbau der inneren Verwaltung immer dringender geworden, und sie wurde nun in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts in der Weise geschaffen, dass für die Erfüllung einzelner, den Kommunalverbänden durch die Gesetzgebung auferlegten Pflichten vor allem auf dem Gebiete der Armenpflege, des Irrenwesens und der Besorgung der Polizei Hülfsgelder zugewiesen wurden.

Auf Grund zahlreicher Einzelgesetze hatte sich nun im Laufe der Jahre ein ganzer Knäuel von jeweils fortgesetzten staatlichen Spezialzuschüssen herausgebildet, wodurch sich die finanzielle Kontrolle immer unzuträglicher gestaltete.

Die Reform des Jahres 1888 führte hierin eine wichtige Aenderung herbei, indem von diesem Jahre an statt der bisherigen blossen Hülfsgelder ganz bestimmte Einkünfte aus gewissen in den Staatsschatz einfliessenden Steuern substituiert wurden, deren Erhebung jedoch den Reichsbehörden vorbehalten wurde.

An Stelle der bisherigen Hülfsgelder „Grants in aid“ erhält der Londoner Grafschaftsrat nunmehr:

1. Die von der Staatsregierung für Erteilung von Schankkonzessionen in der Grafschaft London eingezogenen Gelder „lokal taxation licenses“.

2. Ursprünglich 80% der Hälfte der Einnahmen aus der gesamten Erbschaftssteuer von England und Wales; neuerdings eine korrespondierende Summe aus der Grundsteuer, erhoben vom persönlichen Besitz.

3. 80% sämtlicher in England und Wales erhobenen Zuschlagstaxen zur staatlichen Bier- und Alkoholsteuer von 3 d. per Barrel Bier und 6 d. per Gallone Spiritus.

4. Seit 1896 einen weiteren Zuschuss aus der Erbschaftssteuer infolge des durch die Agrikultural Rates Akt verursachten Steuerausfalls.

An weiteren Staatszuschüssen aus allgemeinen Staatseinnahmen erhält der Grafschaftsrat noch jährlich 10 000 Pfd. Sterl. für die Unterhaltung des Feuerlöschwesens und seit 1904 noch besondere Zuschüsse für das Unterrichtswesen.

Die Einnahmen des Grafschaftsrates aus den Staatssubventionen stellten sich folgendermassen: *)

Schankkonzessionen u.	1889—1890	1904—1905.
Erbschaftssteuer . .	244,766	325,148
Bier- u. Alkoholsteuer	—	195,975
Zusammen	244,766	521,123
Zuschüsse infolge der A. R. A. 1896 . . .	—	1,282
Zuschüsse für das Feuerlöschwesen	10,000	10,000
Zuschüsse für das Unterrichtswesen	—	1,096,565
Gesamtsumme	254,766	1,628,970

*) Siehe: Financial Abstrakt 1889—1904. Seite 18 und 19 und London Statistiks XVI. Seite 409.

Die Zuschüsse werden dem Grafschaftsrat jährlich durch die Bank von England in der Gestalt überwiesen, dass zunächst die drei Totalsummen von dem Staats-Konto ab und auf ein besonderes Konto, den Local Taxation Account, zugeschrieben werden, nachdem vorher noch von 4 d pro Pfd. des steuerpflichtigen Wertes der Grafschaft in Abzug gebracht und der hauptstädtischen Polizei überwiesen wird.

Das Local Government Board verfügt dann die weitere Auszahlung an den Grafschaftsfond, und zwar muss zu diesem Zweck ein besonderes Konto für Staatszuschüsse „Exchequer Contribution Account“ geführt werden, dem alle diese Summen zugeführt werden.

Aus dem Exchequer Contribution Account—sind zu zahlen auf dem Gebiete der Armenpflege: Die Gehälter der Lehrer an Armenschulen, das Schulgeld für arme Kinder, welche aus Armenhäusern in Elementarschulen geschickt werden, die Remuneration der Armenärzte und die sächlichen Kosten der Armenkrankenpflege, 4 Schill. pro Kopf und Woche für die Anstaltsverpflegung der Armen-Irren, Besoldungen und Pensionen der Beamten der Armenbehörden und endlich die Ausgaben für Registrierung der Geburten und Sterbefälle;

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens die Besoldung der öffentlichen Impfärzte und die Hälfte der Gehälter der Sanitätsbeamten;

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens muss infolge der Education Act 1903 der aus der Bier- und Alkoholsteuer überwiesene Betrag für Zwecke des höheren Unterrichts verwandt werden.

Die Wirkung der im vorhergehenden besprochenen Fonds, und zwar für diejenigen Pfarrspiele, in denen sie am prägnantesten hervortritt, zeigt die folgende Tabelle:

	Steuerquote ohne die Einrichtung der Steuerausgleichungs- und Erleichterungs-Fonds		Wirkung der Staatssubventionen		Wirkung des Allgemeinen Armen-Fond	Wirkung des Grafschaftszuschüsse	Wirkung des Ausgleichungs-Fond	Tatsächlich erhobene Steuer		Gesamtwirkung	
	S.	d.	d.	d.	d.	d.	d.	S.	d.	S.	d.
City von London . .	5	5·60	— 1·34	— 0·27	+ 7·34	+ 1·44	+ 5·73	6	6·5	+ 1	0·90
Hampstead	6	9·40	— 6·05	— 0·66	+ 6·44	+ 1·41	+ 1·46	7	0	+ 0	1·60
Bethnal Green . . .	11	3·20	— 6·05	— 4·19	— 16·95	— 3·94	— 7·07	8	1	— 3	2·20
Bromley	12	4·87	— 6·05	— 3·10	— 12·23	— 1·19	— 5·30	10	1	— 2	3·87
St. Georg in the East	12	10·22	— 6·05	— 3·95	— 23·77	— 8·79	— 5·66	8	10	— 4	0·22
St. James	5	9·68	— 6·05	— 0 64	+ 5·36	+ 0·86	+ 4·79	6	2	+	4·29

Danach variierte die Steuerquote, die ohne die verschiedenen Fonds hätte erhoben werden müssen, zwischen 5 S. 6 d in der City und 12 S 10 d. in St. Georg in the East, also ein Unterschied von 7 S. 4 d. Andererseits betrug infolge der Wirkung der Fonds die tatsächlich erhobene Steuer 6 S. 2 d. in St. James und 10 S. 2 d. in Bromley, so dass also der Steuerunterschied auf 4 S. reduziert wurde.

Als letzte ordentliche Einnahmequelle kommen noch die Zinsen in Betracht, die der Grafschaftsrat für die Hingabe von Darlehen an lokale Körperschaften erhält. Bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Festsetzung des Zinsfusses wird der Grafschaftsrat von dem Grundsatz geleitet, dass derselbe jederzeit nach Billigkeit und ausreichend berechnet werden sollte, um den Rat gegen Verluste durch seine Darlehnsgeschäfte zu schützen; im Jahre 1904—05 betrug der Zinsfuss $3^3/_4\,\%$ und die Gesamteinnahme aus den Zinsen 542,904 Pfd. Sterl.

Mängel der Lokalbesteuerung und Reformbestrebungen.

Wie wir bereits oben bemerkt hatten, bleibt nach der geläufigen Annahme regelmässig die an den Grund- und Gebäudebesitz anknüpfende Lokalsteuer auf demjenigen, der sie zu zahlen hat, haften; die Rente des Immobilienbesitzers dessen Interessen am engsten mit der Lokalverwaltung verknüpft sind, wird wohl zur Grundlage der Besteuerung genommen, die Steuer trifft aber nicht die Bezieher dieser Rente, obwohl gerade diese am meisten von den Wertsteigerungen ihrer Besitztümer, die sich aus den kommunalen Leistungen ergeben, profitieren. Wiederholt versuchte der Grafschaftsrat dieser Ungerechtigkeit entgegenzutreten und eine Verteilung der Steuerlast zwischen Eigentümer und Nutzniesser herbeizuführen; so beschloss er im Mai 1889: „dass jedes Gesetz, welches dem Grafschaftsrat Vollmacht gibt, Anleihen aufzunehmen, eine Bestimmung enthalten soll, nach der die Rückzahlung derselben und ihre Verzinsung in der vom Parlament bestimmten Weise durch die verschiedenen Klassen

der am Londoner Grundeigentum interessierten Personen erfolgen soll“ und nahm eine weitere Bestimmung an, „dass kein Vertrag rechtliche Giltigkeit haben sollte, der den einer Klasse zugewiesenen Anteil an den Ausgaben auf eine andere Klasse überwälzen will.“ Mit diesen Beschlüssen verwarf der Grafschaftsrat das bestehende Steuersystem und wandte sich gegen den Vertrag zwischen Eigentümern und Nutzern, welche die Zahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Steuern den letzteren aufbürdeten. Es blieb aber bei den Resolutionen, denn die Regierung strich dieselben und ist eine Aenderung in dem alten Modus bis jetzt noch nicht eingetreten.

Neben dieser billigeren Verteilung der lokalen Steuern handelte es sich aber für den Grafschaftsrat infolge der stetig wachsenden Ausgaben darum, neue ertragsreiche Einnahmequellen zu erschliessen.

Am 1. Dezember 1892 fasste der Grafschaftsrat folgende Resolution: „Es ist unerlässlich, dass die Befreiung der steuerzahlenden Nutzniesser und Pächter Londons von den erhöhten Lasten durch die Beschaffung irgend einer neuen Einnahmequelle gesichert wird: dass nach der Ansicht des Grafschaftsrats die gerechteste Methode der Herbeiführung dieser Befreiung in der Besteuerung der Grundwerte (rating of site values) zu finden ist.“ Am 6. Dezember desselben Jahres entschloss sich der Rat, bei der Regierung die Einführung einer Verbesserung der städtischen Besteuerungsakte von 1869 zu beantragen, in welcher, unter anderm, die Bewertung des Grund und Bodens von derjenigen der Gebäude getrennt werden sollte. Im Januar 1894 drückte der Grafschaftsrat die Ansicht aus, dass die Regierung Schritte zur Einführung eines Gesetzes über die Besteuerung von Grund- und Bodenwerten tun sollte. Aber es blieb auch hier bei den Vorschlägen; die konservative Regierung stand diesen Besteuerungsvorschlägen durchaus unsympatisch gegenüber, sie berührten ja in feindlicher Weise die Interessen der Grossgrundbesitzer. Der Grafschaftsrat gab sich aber nicht damit zufrieden, sondern befürwortete im Jahre 1901 ein Gesetz für die Besteuerung des Grund

und Bodens in London. In dem Gesetz wurde vorgeschlagen, dass jeder Einschätzungsausschuss einen Grundstückstaxator ernennen sollte und dass jeder Gemeinderat von den Personen der Gemeinde, denen eine Erbschaft zugefallen ist, eine Mitteilung über die Höhe derselben zwecks Weitergabe an den Grundstückstaxator einfordern sollte, dieser sollte dann eine Taxierung des Grundstückswertes eines jeden Erbes und des dem Erben daraus erwachsenen Nutzens vornehmen und dem betreffenden Gemeinderat das Resultat zwecks Eintragung in die Schätzungslisten zustellen. Beim Einziehen der ersten allgemeinen Steuer sollte dann von dem Nutzniesser eine Grundstückssteuer von 2 Sch. pro Pfd. Sterl. erhoben werden, deren Betrag aber von letzterem von der nächsten von ihm zu zahlenden Pacht in Abzug gebracht werden durfte. Die eine Hälfte dieser neuen Steuereinnahme sollte in den Händen der Gemeinderäte verbleiben, die andere Hälfte an den Grafschaftsrat.

Der Gesetzentwurf sah ferner eine Methode vor, nach welcher unbenutztes Bauland eingeschätzt werden konnte und die Person, welche es hätte ausnutzen können, wenn sie gewollt hätte, für den Bodenwert ebenso besteuert werden sollte, als wäre sie die Nutzniesserin.

Wenn der Gesetzentwurf im Unterhaus auch nicht zur zweiten Lesung kam, so erhielt aber der Vorschlag, auf Bodenwerte eine direkte Steuer zu legen, im Laufe des Jahres kräftige Unterstützung durch die Veröffentlichung des Berichtes der königlichen Kommission über lokale Besteuerung, worin die Meinung ausgedrückt wurde, dass eine mässige Belastung nach Massgabe des Bodenwertes überall als Anteil für die gleichmässigere Verteilung der lokalen Besteuerung in städtischen Distrikten auferlegt werden sollte. Im März 1902 erwog der Grafschaftsrat die Frage der Wiedereinbringung desselben oben besprochenen Gesetzentwurfes, begnügte sich aber damit, einen Beschluss zu fassen, in welchem seine Meinung zu Gunsten einer Besteuerung der Bodenwerte wieder bestätigt wurde.

Im darauffolgenden Jahre 1903 wurde ein Gesetzentwurf betreffend die Einschätzung und Besteuerung der Bodenwerte

von Dr. Macnamare im Unterhause eingebracht, der aber in zweiter Lesung im Unterhause mit einer Mehrheit von 13 Stimmen verworfen wurde.

Auf Einladung der Korporation von Glasgow nahm der Grafschaftsrat an den Beratungen der städtischen Behörden, ob es ratsam sei, ein allgemeines Gesetz für die Besteuerung von Grundwerten in Vorschlag zu bringen, teil.

Die Konferenz, an welcher 120 Lokalbehörden durch Vertreter teilnahmen, fasste Beschlüsse, laut welchen das Prinzip der Besteuerung von Grund- und Bodenwerten für lokale Zwecke gutgeheissen wurde; auch verpflichtete sie sich, in der Hoffnung, dass dieses Prinzip Gesetz wird, jede gerechte und billige Massregel für die Verwirklichung des Beschlusses durch alle kompetenten Mittel zu unterstützen. 1904 wurde nochmals eine Bill eingebracht, aber auch diese kam über die zweite Lesung nicht hinaus; der Grafschaftsrat gibt sich aber der Hoffnung hin, dass er mit seinem Gesetzesvorschlag in absehbarer Zeit durchdringen wird, da nunmehr auch die Regierung demselben wohlwollend gegenüber steht.

Aber nicht alle Versuche des Grafschaftsrates zu einer Reform der lokalen Besteuerung scheiterten; einen positiven Erfolg hat er doch zu verzeichnen, indem es ihm gelang, die Annahme eines Gesetzentwurfs betreffend Einführung einer „Improvement charge“ beim Parlament durchzusetzen. Das Hauptstädtische Bauamt hatte dem Grafschaftsrat als Erbschaft einen Haufen von unvollendeten Strassenverbesserungen hinterlassen, für die ein Kostenaufwand von 557,000 Pfd. Sterl. angesetzt war, zugleich war aber auch die Kohlen- und Weinsteuer, aus der die Baubehörde diese Ausgaben bestritten hatte, abgeschafft worden. Ferner hatte seine Vorgängerin noch für 13 weitere von ihr geplante Bauten mit einem Kostenaufwand von 1,200,000 Pfd. Sterl. die parlamentarische Genehmigung nachgesucht.

Der Grafschaftsrat begann seine Tätigkeit damit, dass er diese Pläne fallen liess und sich damit begnügte, die angefangenen Bauten zu Ende zu führen. Das Bedürfnis für eine grosse Zahl der geplanten Strassenerweiterungen

wie auch für die Anlage einer ganzen Reihe neuer Verbindungsstrassen wurde von ihm bereitwilligst anerkannt. Aber wer sollte die Kosten dieser Bauten tragen? Die Gesamtheit der Steuerzahler in gleicher Weise oder der direkt von ihnen begünstigte Teil derselben, d. h. die Eigentümer von angrenzenden Häusern und Grundstücken.

Der Grafschaftsrat forderte das letztere. In Strassenverbesserungen musste fortgefahren werden, aber nicht ohne Einführung der „improvement charge," die darauf basierte, dass für spezielle Vorteile die Grundeigentümer spezielle Beiträge zu leisten haben.

Es ist klar, dass dieses Prinzip, welches die Kosten einer Neuanlage auf die Grundbesitzer abwälzt, von Seiten derselben die grösste Anfeindung erfuhr. Es würde uns zu weit führen, die Kämpfe des Grafschaftsrats um das Prinzip des Betterment im Einzelnen darzulegen; es sei hier nur bemerkt, dass im Jahre 1895 ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vom Parlament zur Annahme gelangte.

Ausserordentliche Einnahmen.

Bei den Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen kommt sehr scharf die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Selbständigkeit des Grafschaftsrats auf diesem Gebiete möglichst einzuengen. Die Genehmigung jeder neuen Anleihe ist beim Parlament nachzusuchen, nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung ist es dem Grafschaftsrat gestattet, Anleihen aufzunehmen. Die Erteilung der Genehmigung ist wieder abhängig von dem Nachweis der Gesetzlichkeit des Anleihezwecks und der Einhaltung der Verschuldungsgrenze, die für den Grafschaftsrat auf $^1/_{10}$ des steuerbaren Ertragswertes des Realbesitzers in der Grafschaft festgesetzt ist. Bei jedem Anleihegesuch sind der vollständige Anleiheplan, der Kostenanschlag, sowie die Pläne für die aus der neuen Anleihe zu bestreitenden Anlagen dem Selekt Committee des Parlaments zu unterbreiten und die genügende Tilgung der älteren Anleihen nachzuweisen.

Die fortlaufende Kontrolle über die Verschuldung wird von dem Lokal Government Roard ausgeübt; überdies hat der Grafschaftsrat ein öffentliches Register über seine Schulden zu führen.

Die Genehmigung aller Anleihen und die fortgesetzte Kontrolle durch die staatliche Aufsichtsbehörde gewährleisten bis zu einem gewissen Grade einen Schutz gegen Überschuldung, auch bedeuten sie zugleich eine entsprechende Sicherung der Gläubiger des Grafschaftsrats. Diese haben aber ausserdem ein gewisses Vorzugspfandrecht auf die Einkünfte und Steuereingänge desselben. Bleibt der Grafschaftsrat mit einer Tilgung oder Zinsrate länger als sechs Monate im Rückstand, so können die Gläubiger oder auch ein Teil derselben einen gerichtlichen Zahlungsbefehl in der Form des „Mandamus" extrahieren, wenn daraufhin nicht binnen einer bestimmten Frist Zahlung erfolgt, so können die Gläubiger beim County Court die Sequestration der als spezielle Sicherheit bestellten Realitäten oder der Steuer, auf welcher die Anleihe fundiert war, beantragen. Zur Durchführung der Sequestration bestellt das Gericht sodann einen besonderen Receiver, der alle für die Sicherstellung der betreffenden Anleihe in Betracht kommenden Einkünfte so lange einzieht und verwaltet, bis die Ansprüche der Gläubiger befriedigt sind.

Auf Grund der Lokal Government Akt von 1888 darf der Grafschaftsrat ausser für „permancht works" Anleihen nur für solche Zwecke aufnehmen, deren Kosten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen sind, ferner zur Konsolidierung älterer Schulden, zum Ankauf von Baulichkeiten oder Baugründung, zum Ankauf von Allotments, zur Errichtung von Small Holdings oder zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern und endlich zum Zweck der Darlehnsgewährung an andere Lokalbehörden.

Der Grafschaftsrat nimmt die Anleihen fast ausschliesslich durch Ausgabe von „Stock" auf. Die Beträge werden auf Grund von Schätzungen und zwar stets für $1^1/_2$ Jahre vom Parlament durch ein besonderes Gesetz, den „London

County Council (Money) Act festgesetzt. Eine mehr provisorische Massnahme ist die Aufgabe von Solawechseln (Bills) mit kurzer Einlösungsfrist.

Die folgende Tabelle*) zeigt den Betrag des ausgegebenen „Metropolitan Consolidated“ und „London County Consolidated Stock“, die dabei erhobenen Summen und die Beträge, die bis Mai 1906 zurückgezahlt waren.

	Betrag des ausgegangenen Stock in Pfd. Sterl.	Erhobene Summen Pfd. Sterl.	Getilgt Pfd. Sterl.
Metropolitan Consolid Stock			
$3^1/_2$ %, rückzahlbar 1829	17,056,012	16,751,159	207,075
3 %, rückzahlbar 1941	10,850,000	10,592,541	40,903
$2^1/_2$ %, rückzahlbar 1920—1940	7,700,000	7,303,795	409,777
London County Council Consolid Stock . . .			
$2^1/_2$ %, rückzahlbar 1920	6,2500,000	6,040,818	135,557
3 %, rückzahlbar 1920	26,000,000	24,875,095	45,000
	67,856,017	65,563,408	838,312

Die Anleihe wird entweder zu einem festen Preis angeboten, oder es wird nur ein Minimalpreis angegeben. Angebote kann jeder machen: jede Bank, jeder Privatmann. Der bei uns übliche Modus, dass eine Bank oder ein Konsortium eine ganze Anleihe zu einem bestimmten Preise übernimmt, ist nicht gebräuchlich. Die Zuschläge erfolgen meist über runde Summen, es ist dies aber nicht erforderlich. Diejenigen, deren Offerten Berücksichtigung finden, werden mit dem betreffenden Betrage in ein Buch (Register) eingetragen. Auf Wunsch werden über diese Eintragungen besondere auf den Inhaber lautende Bescheinigungen (Certificates to Bearer) ausgestellt, sodass der Anteil durch einfache Übertragung begeben werden kann.

*) Siehe: London Statistics XVI. S. 468.

Die für die Anleihen erzielten Preise wechseln selbstverständlich entsprechend dem Stande des Geldmarktes, wie aus der folgenden Tabelle *) hervorgeht:

Datum der Ausgabe	Prozent	Durchschnittspreis pr. 100 Pfd. Sterl. der Anleihe	Datum der Ausgabe	Prozent	Durchschnittspreis pr. 100 Pfd. Sterl. der Anleihe	Datum der Ausgabe	Prozent	Durchschnittspreis pr. 100 Pfd. Sterl. der Anleihe
		£ S. d.			£ S. d			£ S. d.
1869	3½ %	94 14 10	1884	3 %	100 9 —	1899	2½ %	92 4 10
1871	"	96 6 6	1885	"	97 13 11	1900	3 %	97 10 —
1873	"	95 11 10	1886	"	99 12 2	1901	"	98 — —
1874	"	94 10 —	1887	"	100 6 4	02 Jan.	"	98 10 —
1876	"	100 2 2	1889	2½ %	91 17 —	02 Nov.	"	98 8 7
1877	"	100 3 2	1892	"	89 3 5	1903	"	95 10 —
1878	"	100 17 7	1893	"	90 1 1	1904	"	90 — —
1879	"	101 9 3	1894	"	94 18 4	05 März	"	97 10 —
1880	"	102 2 7	1895	"	102 7 5	05 Dez.	"	93 10 9
1881	3 %	94 19 4	1896	"	104 9 7			
1882	"	97 2 7	1897	"	100 9 8			
1883	"	95 16 7	1898	"	95 14 5			

Die Amortisationsfrist der Anleiheschuld hat längstens binnen 60 Jahren zu erfolgen, nur für Anleihen zum Bau von Arbeiterwohnhäusern ist sie auf 80 Jahre verlängert worden. Für die Tilgung und Zinszahlung sind jährlich entsprechende Summen in das Ausgabenbudget zu stellen.

Die Rückzahlung der Schuld ist durch einen besonderen Schuldentilgungsfond, den Consolidated Loans Fund vorgesehen. In diesen Fond werden vor allem die zur Tilgung und Verzinsung jeder einzelnen Anleihe zurückzustellenden Beträge abgeführt; ferner diejenigen Zinsen, die der Consolidated Loans Fund selber produziert. Der Grafschaftsrat ist nicht verpflichtet, die Anleihe an einem bestimmten Tage zurückzuzahlen, aber die jährlich an den Fond abzuführende Summe soll, wenn die Anleihe nicht früher als in 60 Jahren zurückgezahlt werden muss, so berechnet werden, als ob sie nach 60 Jahren zu pari zurückzuzahlen wäre. Hat der Grafschaftsrat z. B. die Erlaubnis erhalten, für Kanalisations-

*) London Statistics XVI. S. 468.

zwecke 150 000 Pfd. Sterl. aufzunehmen und wird von der Schatzkammer die Rückzahlungsperiode auf 30 Jahre festgesetzt, so ist in dieser Zeit ein Schuldentilgungsfond von 150 000 Pfd. Sterl. anzusammeln.

Die Rückzahlungsfrist besteht also in erster Linie dem betreffenden Fond gegenüber.

Besonders strenge Bestimmungen sind über die Anlage des Schuldentilgungsfond getroffen. Ursprünglich durften sie nur in Staatspapieren investiert werden, seit 1889 ist die Anlage in allen mündelsicheren Papieren zulässig.

Der grösste Teil des Consolidated Loans Fund wird vom Grafschaftsrat an andere Lokalbehörden Londons zur Unterstützung ihrer Kreditbedürfnisse ausgeliehen.

Die Einnahmen aus der Ausgabe von Stock betrugen im Jahre 1889 912,619 Pfd. Sterl. d. h. 25,8% aller Einnahmen, während sie 1904 4,822,306 Pfd. Sterl. d. h. 35,5% aller Einnahmen ausmachten.

Wenn auch, wie sich aus der folgenden Tabelle*) ergibt, in den einzelnen Jahren starke Schwankungen in den ausserordentlichen Einnahmen vorkommen, so spielen die Anleihemittel doch im Laufe der Jahre eine immer bedeutendere Rolle im Einnahmeetat:

	Ausserordentliche Einnahmen Pfd. St.	In % der Gesamt-Einnahmen
1892—93	1,065,262	27,1 %
1893—94	1,343,578	31,6 „
1894—95	1,890,585	38,1 „
1895—96	1,020,193	24,1 „
1896—97	1,040,085	23,2 „
1897—98	2,505,355	41,7 „
1898—99	1,904,808	33,7 „
1899—1900	1,602,882	27,2 „
1900—01	4,846,328	51,3 „
1901—02	3,881,469	45,3 „
1903—03	2,992,431	29,2 „
1903—04	4,729,679	45,5 „

*) Financial Abstract 1889—1904. Seite 26 und 27.

Schuldenstand des Grafschaftsrats.

Am 31. März 1905 stellten sich die Schulden des Grafschaftsrats folgendermassen: *)

Gesamtpassiva am 31. März 1905:			
Konsolidierter Stock	65,970,951	Pfd.	Sterl.
London County Bills	1,415,294	„	„
Verschiedenes	4,198,287	„	„
Zusammen	71,584,532	Pfd.	Sterl.
Demgegenüber stehen folgende Aktiva:			
An andere Behörden ausgeliehen	18,061,140	Pfd.	Sterl.
Verschiedenes	8,905,770	„	„
Zusammen	26,966,910	Pfd.	Sterl.
Netto-Schulden	44,617,622	„	„
Davon sind angelegt:			
Für unproduktive Zwecke . .	38,995,403	„	„
Für produktive Zwecke . . .	5,622,219	„	„

Am 21. März 1889 hatte der Grafschaftsrat vom Hauptstädtischen Bauamt einen Netto-Schuldenbestand von 17,563,262 Pfd. Sterl. übernommen, es bedeutet dies einen Schulden-Zuwachs von 27,054,361 Pfd. Sterl. Hiervon sind aber abzuziehen die vom School Board 1903 übernommenen Schulden und diejenigen, die für produktive Zwecke angelegt sind, also nicht zur Steuerbelastung beitragen. Nach Abzug dieser Summen bleibt eine Netto-Zunahme von 21,432,140 bestehen. In bezug auf den steuerbaren Wert ist die Netto-Schuldenlast nur um 0,82 d. gestiegen, sie betrug 7·82 d. im 1889 und 8·64 d. im Jahre 1904—05.

*) Report of the Council 1904—05 Seite 358.

Schlusswort.

Wer sich vorurteilsfrei die Entwickelung Londons unter der Verwaltung des Grafschaftsrats besieht, der wird und muss erkennen, dass tatsächlich sehr viel zur Ausgestaltung der Metropole nach Innen und nach Aussen geschehen ist. Gewiss konnten diese Erfolge nicht ohne finanziellen Aufwand erzielt, konnte nicht ohne grosse Opfer aus dem schmutzigen und ungesunden London eine schöne und gesunde Stadt gemacht werden. Zieht man ferner in Betracht, dass sich der Aufgabenkreis des Grafschaftsrats von Jahr zu Jahr vermehrt hat, so ist die Zunahme der Steuerbelastung um 5.20 d. auf das Pfund Sterl. des steuerbaren Wertes nur eine äusserst geringe zu nennen.

Was hat der Grafschaftsrat vor allem auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege gutes geleistet! Es gibt wohl kaum einen Zweig der städtischen Verwaltung, dem eine eifrigere Verwaltung seitens des Grafschafsrats zu Teil wird. Seinen Bestrebungen ist es in der Hauptsache zu verdanken, dass die Sterblichkeitsziffer ganz bedeutend zurückgegangen ist. Während der Jahre 1840—50 war die durchschnittliche Sterblichkeitsziffer für London 24,8 auf 1000, jetzt beträgt sie nur noch 16,6 auf 1000. Der grosse Gewinn, der in dieser statistisch feststehenden Tatsache sich ausdrückt, reicht aber noch darüber hinaus, dass so viele Menschenleben durch die Verbesserung der Sanitätspflege erhalten geblieben sind, indem eine Abnahme der Sterblichkeitsziffer von 1 auf 1000 der Erhaltung von 4600 Leben in einem Jahre gleichkommt. Durch die dauernde, präventive Bekämpfung von Epidemien, durch die systema-

tische Entwässerung und Kanalisierung, durch die Entfernung ungesunder Wohnhäuser ist die Zahl und Verbreitung von Krankheiten vermindert und sind so jährlich auf diese Weise Tausende von Arbeitstagen produktiv tätiger Individuen der nationalen Arbeit gewonnen worden.

Wie ausserordentlich tätig war der Grafschaftsrat ferner auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Welche enormen Summen hat er aufgewandt, um allein die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen zu verbessern; stets war sein Bestreben darauf gerichtet, seinen Beamten und Bediensteten anständige Löhne zu bezahlen. Zwecks Durchführung der „Shop hours Akt" (Gesetz betr. den Ladenschluss) nahm er 123 248 Revisionen vor, wobei 6 216 Übertretungen des Gesetzes entdeckt wurden; 14024 Läden wurden revidiert betreffs der Forderung, Stühle für die Verkäufer vorzusehen.

Peinlich überwacht der Grafschaftsrat die Lieferung von Licht und die Leuchtkraft des Gases. In bezug auf die Quantität, verglichen mit der Qualität des gelieferten Lichtes prüfte er 229 145 Gasmesser und 1768 Elektrizitätsmesser.

1,869,913 neue Gewichte, Wagen und Masse wurden im Laufe des Jahres 1904 geprüft, wovon 369,299 zurückgewiesen wurden, und 1,412,611 in Gebrauch befindliche Masse und Gewichte wurden revidiert, wovon 32,001 für unrichtig befunden wurden. Alles zusammen genommen kann man wohl sagen, dass der Grafschaftsrat von London die Hoffnungen und Erwartungen, die man auf ihn gesetzt hat, voll und ganz erfüllt hat, wenn sich auch neuerdings Gegenströmungen bemerkbar machen, die seine Verdienste schmälern wollen.